

FMA-Mitteilung 2017/3 – Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht

Mitteilung zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht gemäss Art. 37b i.V.m. Art. 37 der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPV)

Referenz:	FMA-M 2017/3
Adressaten:	Personen unter der Aufsicht der FMA
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	29. November 2017
Inkraftsetzung:	29. November 2017
Letzte Änderung:	9. Oktober 2023
Rechtliche Grundlagen:	• Art. 23a SPG • Art. 37 bis 37b SPV • Art. 4, 5 und 10 E-GovG • Art. 21 FMAG
Anhänge:	Anwendungsbeispiele im Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	6
2. Hintergrund des elektronischen Meldewesens nach Art. 37 und 37b SPV	6
3. Meldeprozess	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Grundsätze der Meldepflicht	7
3.2.1 Allgemeines	7
3.2.2 Meldedaten und Meldezeitraum	9
3.2.3 Einreichfrist und Stichtag der Daten	9
3.2.4 Zeitpunkt der ersten Meldung nach Erhalt der Bewilligung oder Tätigkeitsaufnahme	9
3.2.5 Beendigung der Bewilligung oder der gewerberechtlichen Tätigkeit	9
3.2.6 Stornierung einer Meldung	10
3.2.7 Haftung	10
3.2.8 Weitere Informationen	10
3.2.9 Ausnahmen	10
4. Risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht durch die FMA	10
5. Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren des Art. 37 SPV	11
5.1 Allgemeine Faktoren (Art. 37 Abs. 1)	11
5.1.1 Angebotene Produkte und Dienstleistungen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a)	11
5.1.2 Grösse des Sorgfaltspflichtigen (Art. 37 Abs. 1 Bst. b)	11
5.1.3 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. c)	13
5.1.4 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit regulären Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. d ^{bis})	13
5.1.5 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. d)	13
5.1.6 Staatsangehörigkeit und Anzahl der politisch exponierten Personen (Art. 37 Abs. 1 Bst. e)	14
5.1.7 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnigte Personen von Körperschaften festgestellt wurden (Art. 37 Abs. 1 Bst. f)	14
5.1.8 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen nach Art. 35a SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 1 Bst. g)	14
5.1.9 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen	15
5.1.10 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern	15
5.1.11 Delegation	15
5.1.12 Outsourcing	15
5.1.13 Aufnahme der Geschäftsbeziehungen	15
5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken (Art. 37 Abs. 2) 16	
5.2.1 Anzahl und Gesamtvolumen der Bareingänge und -ausgänge sowie der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 37 Abs. 2 Bst. a)	16

5.2.2	Anzahl und Gesamtvolumen der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge (inkl. gelegentlichen Transaktionen) nach Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und des begünstigten Zahlungsdienstleisters.	16
5.2.3	Wohnsitz sowie das verwaltete Kundenvermögen der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b)	16
5.2.4	Anzahl und Art der Geschäftsbeziehungen nach Art. 13 SPG sowie die Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. c)	18
5.2.5	Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach Art. 35 SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. d)	18
5.2.6	Höhe der verwalteten Kundenvermögen nach Wohnsitz oder Sitz des Vertragspartners (Art. 37 Abs. 2 Bst. e)	18
5.2.7	Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit Fonds (für welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten angewendet werden – Art. 22b SPV) und Gesamtvolumen der darin enthaltenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. f)	18
5.2.8	Anzahl der „Service-Konten“ (treuhänderische Entgegennahme und Weiterleitung) sowie das Volumen der hierüber abgewickelten Transaktionen	18
5.2.9	back-to-back loans (Kredite absolut und gemessen am Gesamtportfolio; als Sicherheit dienende Einlage)	19
5.2.10	Zahl der Korrespondenzbankkonten (Loro-Konten) mit Sitz des jeweiligen Respondenzinstituts;	19
5.2.11	Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit „shell companies“;	19
5.3	Zusätzliche Faktoren für Lebensversicherungsunternehmen (Art. 37 Abs. 3)	20
5.3.1	Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice	20
5.3.2	Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Einmalprämien sowie deren Anteil am Gesamtprämienvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. a)	20
5.3.3	Anzahl und Gesamtprämienvolumen aller Lebensversicherungspolice mit ratierlicher Prämie	20
5.3.4	Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit schwer bewertbaren (sogenannten illiquiden) Vermögenswerten (Art. 37 Abs. 3 Bst. b)	20
5.3.5	Anzahl (Teil-)Rückkäufe im Meldezeitraum sowie deren Gesamtvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. c)	20
5.3.6	Anzahl Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice im Meldezeitraum (Art. 37 Abs. 3 Bst. d)	20
5.3.7	Wohnsitz und Gesamtprämienvolumen der natürlichen Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPV (Art. 37 Abs. 3 Bst. e)	20
5.3.8	Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Rechtsträger	20
5.3.9	Anzahl und Gesamtprämienvolumen bar geleisteter Prämien bei Lebensversicherungspolice	21
5.3.10	Anzahl der Lebensversicherungsverträge, welche durch eigene Salesmitarbeiter (Aussendienstmitarbeiter) abgeschlossen werden	21
5.3.11	Anzahl der Lebensversicherungsverträge, welche durch externe Vertriebsmitarbeiter (Makler, Agenten, Mehrfachagenten, usw.) abgeschlossen werden	21
5.4	Zusätzliche Faktoren für Dienstleister für Rechtsträger (Art. 37 Abs. 4)	22
5.4.1	Wohnsitz der effektiven Einbringer beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 4 Bst. a)	22
5.4.2	Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit Inhaberpapieren (Art. 37 Abs. 4 Bst. b)	24

5.4.3	Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Bankebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. c)	24
5.4.4	Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Organebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. d)	24
5.5	Zusätzliche Faktoren für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen (Art. 37 Abs. 5)	26
5.5.1	Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr registrierten gelegentlichen Transaktionen nach Art. 143 Abs. 3 SPBV (Art. 37 Abs. 5 Bst. a)	26
5.5.2	Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. b)	26
5.5.3	Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. c)	26
5.6	Zusätzliche Faktoren für Agenten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPG von E-Geld-Instituten und Zahlungsdienstleistern (Art. 37 Abs. 6)	27
5.6.1	Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. a)	27
5.6.2	Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. b)	27
5.6.3	Anzahl und Gesamtvolumen der eingehenden Zahlungen nach Herkunftsland und der ausgehenden Zahlungen nach Empfängerland (Art. 37 Abs. 6 Bst. c)	27
5.6.4	Anzahl und Gesamtvolumen der eingehenden Zahlungen (inkl. gelegentliche Transaktionen) nach Herkunftsland des Auftraggebers	27
5.6.5	Anzahl und Gesamtvolumen der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge (inkl. gelegentlichen Transaktionen) nach Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und des begünstigten Zahlungsdienstleisters	27
5.7	Faktoren für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“) (Art. 37 Abs. 7 i.V.m. Art. 37b Abs. 2 und 5)	28
5.7.1	Allgemeines	28
5.7.2	Besondere Faktoren für Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. v SPG	28
5.8	Zusätzliche Faktoren für VT-Dienstleister und Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen	29
5.8.1	Allgemeines	29
5.8.2	Art und Ausgestaltung der VT-Dienstleistung (Art. 37 Abs. 6a Bst. a)	29
5.8.3	Verwendete VT-Systeme und informatikgestützte Systeme nach Art. 21 SPV pro Jahr (Art. 37 Abs. 6a Bst. b)	30
5.8.4	Verwendete virtuelle Währungen bzw. Token (Art. 37 Abs. 6a Bst. c)	30
5.8.5	Bei Geschäftsbeziehungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG: die Anzahl und das jeweilige Volumen von Transaktionen pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. d)	31
5.8.6	Bei gelegentlichen Transaktionen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG: die Anzahl und das jeweilige Volumen von gelegentlichen Transaktionen pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. e)	31

5.8.7	Anzahl verwahrter VT-Schlüssel sowie Gesamtvolumen der Vermögenswerte, bei denen auf Grund des verwahrten VT-Schlüssels eine Verfügungsberechtigung besteht, pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. f)	31
5.8.8	Anzahl verwahrter VT-Token, einschliesslich des entsprechenden Gesamtwerts, pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. g).....	31
5.9	Zusätzliche Faktoren für Lebensversicherungsmakler (Art. 37 Abs. 3 SPV)	32
5.9.1	Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice:.....	32
5.9.2	Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Einmalprämien sowie deren Anteil am Gesamtprämienvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. a SPV)	32
5.9.3	Anzahl und Gesamtprämienvolumen aller Lebensversicherungspolice mit ratierlicher Prämie.....	32
5.9.4	Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit schwer bewertbaren (sogenannten illiquiden) Vermögenswerten	32
5.9.5	Anzahl (Teil-)Rückkäufe im Meldezeitraum sowie deren Gesamtvolumen.....	32
5.9.6	Anzahl Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice im Meldezeitraum.....	32
5.9.7	Wohnsitz und Gesamtprämienvolumen der natürlichen Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPV.....	32
5.9.8	Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Rechtsträger.....	32
5.10	Zusätzliche Faktoren für Organismen für gemeinsame Anlagen	33
5.10.1	Ausgegebene Anteile und Net Asset Value.....	33
5.10.2	Anwendung Art. 22b Abs. 3 SPV	33
5.10.3	Besondere Risikofaktoren für Fonds bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten	33
5.11	Zusätzliche Faktoren für Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften, welche individuelle Portfolioverwaltungsdienstleistungen anbieten	34
5.11.1	Wohnsitz und verwaltetes Kundenvermögen der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der effektiven, nicht treuhänderischen Stifter, Gründer bzw. Treugeber nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 SPV	34
5.12	Zusätzliche Faktoren für Wertpapierfirmen	35
5.12.1	Anzahl und Gesamtvolumen der eingehenden und ausgehenden Transaktionen unter Berücksichtigung des Wohnsitzes der wirtschaftlich berechtigten Person	35
5.12.2	Anzahl und Gesamtvolumen der durchgeführten Handelsaufträge.....	35
6.	Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Revisionsgesellschaft.....	36
7.	Datenqualität.....	36
8.	Änderungsverzeichnis.....	37
9.	Datenschutz	43
10.	Inkraftsetzung	43

1. Allgemeines

Diese Mitteilung richtet sich in erster Linie an alle Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l und n bis t und Abs. 2 des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und informiert über das elektronische Meldewesen nach Art. 37b der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV) i.V.m. Art. 37 SPV.

Ebenso sind jene Personen Adressaten dieser Mitteilung, welche über eine Bewilligung der FMA verfügen oder ihre Tätigkeitsaufnahme nach Art. 3 Abs. 3 SPG der FMA angezeigt haben, jedoch keine sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten (mehr) ausüben (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1 und unter Ziff. 5.7 zur Null-Meldung).

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Mitteilung sind die gegenüber der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer meldepflichtigen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG. Meldungen an die FMA aufgrund von Tätigkeiten nach den übrigen Sorgfaltspflichtkategorien nach Art. 3 Abs. 1 SPG bleiben hingegen unberührt.

Der Inhalt dieser Mitteilung entspricht der Auslegung und Praxis der FMA in diesem Zusammenhang.

2. Hintergrund des elektronischen Meldewesens nach Art. 37 und 37b SPV

Aufgrund des kontinuierlich steigenden Umfangs der Meldepflichten von liechtensteinischen Finanzintermediären sowie auch der FMA gegenüber den Europäischen Aufsichtsbehörden, wurde im Jahr 2015 eine neue elektronische Meldeplattform (e-Service Portal) geschaffen, welche die Abwicklung dieser Meldepflichten erleichtern soll.

Die gesetzliche Grundlage für das elektronische Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht ist zum einen in Art. 5 des E-Government-Gesetzes (E-GovG) und zum anderen in Art. 37 und 37b SPV geregelt. Als besondere Übermittlungsform nach Art. 4 E-GovG wird für die Meldungen nach dieser Mitteilung das e-Service Portal zur Verfügung gestellt. Die Meldungen nach Art. 37b Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 37 SPV sind folglich in elektronischer Form an die FMA zu erstatten.

Im Übrigen findet die FMA-Mitteilung 2015/1 zum elektronischen Geschäftsverkehr (e-Services) (<https://www.fma-li.li/files/list/fma-mitteilung-2015-1pdf.pdf>) entsprechend Anwendung (vorbehaltlich Ziff. 4 der FMA-Mitteilung 2015/1 bezüglich nicht-elektronischer Meldungen). Die FMA-Mitteilung 2015/1 regelt generell die Nutzung des e-Service Portals und der darauf verfügbaren e-Services der FMA.

3. Meldeprozess

3.1 Allgemeines

Die Systemanforderungen für die Nutzung des e-Service Portals sind auf der Website der FMA (<https://www.fma-li.li/de/e-service/support/systemvoraussetzungen.html>) publiziert. Die Sorgfaltspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei ihnen die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum e-Service Portal der FMA vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere die zeitgerechte Beschaffung von entsprechenden Zugangsberechtigungen (<https://www.fma-li.li/de/e-service.html>) sowie die Registrierung für die Nutzung der e-Services der FMA.

Die Meldungen sind fristgerecht, vollständig, korrekt und in geforderter Form einzureichen. Dabei haben die meldepflichtigen Personen insbesondere die in den elektronischen Formularen angebrachten Hilfetexte zu beachten. Zudem stellen die meldepflichtigen Personen sicher, dass die für sie handelnden Personen die entsprechende Befugnis besitzen, Meldungen rechtsgültig für den Meldepflichtigen zu erstatten. Damit ist sichergestellt, dass das e-Service Portal nur von genehmigten Benutzern verwendet wird, sodass die übermittelten Daten entsprechend vor dem Zugriff von unbefugten Dritten geschützt sind.

Jede Person, die sich mit den zur Verfügung stehenden Authentifizierungsmitteln entsprechend legitimiert und sich über das e-Service Portal registriert, gilt gegenüber der FMA als berechtigt, für den jeweiligen Meldepflichtigen Meldungen über das e-Service Portal der FMA rechtsgültig zu erstatten. Der Meldepflichtige ist für die Pflege der Benutzerverwaltung (Berechtigung und Entzug der Berechtigung für Superuser, Erfasser und Einreicher) verantwortlich.

3.2 Grundsätze der Meldepflicht

3.2.1 Allgemeines

Die Meldepflicht richtet sich primär an die einzelne natürliche oder juristische Person als Sorgfaltspflichtige. Demgemäss haben die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis l und n bis t und Abs. 2 SPG jeweils eine eigenständige Meldung bei der FMA einzureichen.

Dabei ist die Meldepflicht so ausgestaltet, dass grundsätzlich pro Sorgfaltspflichtkategorie zu melden ist. Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der Meldungen anhand der Sorgfaltspflichtkategorien nach Art. 3 Abs. 1 SPG bestimmt. Hierbei ist zu beachten, dass sich Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG aus zwei Sorgfaltspflichtkategorien, namentlich Angehörige von steuerberatenden Berufen einerseits und externe Buchhalter andererseits zusammensetzt.

Demzufolge hat beispielsweise eine als Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG tätige juristische Person, die sowohl als Treuhandgesellschaft als auch als Repräsentanz sorgfaltspflichtige Tätigkeiten erbringt, lediglich eine Meldung einzureichen, da die Tätigkeiten derselben Sorgfaltspflichtkategorie zuzuordnen sind (vgl. Abb. 1 des Anhangs). Ebenso hat auch ein Sorgfaltspflichtiger VT-Dienstleister (Bst. r), der zugleich Tätigkeiten als nicht-registrierungspflichtiger Token-Emittent (Bst. s) oder als Betreiber einer Handelsplattform (Bst. t) erbringt, lediglich eine Meldung, welche alle Tätigkeiten umfasst, einzureichen. Die Zusammenfassung einer Meldung ausserhalb dieses eng definierten VT-Dienstleistungsbereichs ist nicht erlaubt. Bspw. hat eine Meldung für Tätigkeiten eines E-Geld-Instituts oder eines Sonderinstituts getrennt von einer Meldung hinsichtlich VT-Dienstleistungen zu erfolgen.

Sofern sorgfaltspflichtige Tätigkeiten derselben Sorgfaltspflichtkategorie durch verschiedene natürliche oder juristische Personen wahrgenommen werden, so ist eine konsolidierte Meldung für diese Sorgfaltspflichtkategorie einzureichen. Dies gilt allerdings nur für den Fall, wenn zwischen den einzelnen Sorgfaltspflichtigen rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die eine konsolidierte Meldung zweckmässig machen, wie zum Beispiel ein Gruppenverhältnis oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis (vgl. Abb. 4 des Anhangs).

Werden Tätigkeiten unterschiedlicher Sorgfaltspflichtkategorien von einem einzelnen Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen, sind grundsätzlich entsprechend mehrere Meldungen je Sorgfaltspflichtkategorie bei der FMA einzureichen. Dabei umfassen die Meldungen jeweils die Daten und Informationen, welche der jeweiligen Sorgfaltspflichtkategorie nach Art. 3 Abs. 1 SPG zuzuordnen sind (vgl. Abb. 3 des Anhangs).

Eine konsolidierte Meldung für unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein einzelner Sorgfaltspflichtiger meldet oder zwischen mehreren Sorgfaltspflichtigen rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen (z.B. Gruppenverhältnis oder arbeitsrechtliches Verhältnis), die eine konsolidierte Meldung zweckmässig machen, und soweit die ausgeübten Tätigkeiten der unterschiedlichen

Sorgfaltspflichtkategorien einen Konnex zueinander aufweisen, nämlich insbesondere, wenn die Tätigkeiten für dieselben Geschäftsbeziehungen erbracht werden (vgl. Abb. 2 und 5 des Anhangs). Eine konsolidierte Meldung für unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien ist jedoch nur für die Sorgfaltspflichtkategorien nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k und n bis q SPG (sog. Andere Finanzintermediäre) möglich.

Wird eine konsolidierte Meldung bei der FMA eingereicht, so befreit diese nicht von der Meldepflicht. **Das heisst, auch der Sorgfaltspflichtige, welcher nicht persönlich die Daten und Informationen nach Ziff. 3.2.2 meldet, muss der FMA zumindest die Abgabe einer konsolidierten Meldung durch einen anderen Sorgfaltspflichtigen über das e-Service Portal melden.** Dies gilt sinngemäss auch für den Fall, dass derselbe Sorgfaltspflichtige für unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien eine konsolidierte Meldung abgibt.

Eine konsolidierte Meldung hat grundsätzlich zur Folge, dass auch eine konsolidierte Sorgfaltspflichtkontrolle erfolgt. Konsolidierte Sorgfaltspflichtkontrolle bedeutet, dass die konsolidiert gemeldeten Sorgfaltspflichtigen im Rahmen einer gemeinsamen Sorgfaltspflichtkontrolle geprüft werden und in der Folge auch ein konsolidierter Kontrollbericht erstellt wird.

Exkurs: Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen ausserhalb eines Gruppenverhältnisses (Art. 15 Abs. 2 SPG)

Sachverhalt: Treuhandgesellschaft A und Treuhandgesellschaft B üben in 20 Geschäftsbeziehungen jeweils sorgfaltspflichtige Tätigkeiten unter Anwendung von Art. 15 SPG aus. Mandatsführender Sorgfaltspflichtiger in Bezug auf diese 20 Geschäftsbeziehungen ist die Treuhandgesellschaft A. Die Treuhandgesellschaft B ihrerseits hat die Pflichten nach Art. 15 Abs. 3 SPG einzuhalten. Die beiden Treuhandgesellschaften stehen nicht in einem Gruppenverhältnis oder einer vergleichbaren Verbindung zueinander.

Wir weisen darauf hin, dass ausserhalb eines Gruppenverhältnisses oder einer vergleichbaren Verbindung eine konsolidierte Meldung und somit eine konsolidierte Kontrolle nicht verpflichtend und in aller Regel auch nicht zielführend ist. Treuhandgesellschaft A wird hinsichtlich der 20 Geschäftsbeziehungen, für welche sie als mandatsführender Sorgfaltspflichtiger fungiert, einer Kontrolle unterzogen. Die Treuhandgesellschaft B wird in einer separaten Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Art. 15 Abs. 3 SPG geprüft.

Wie hat die Meldung zu erfolgen?

Für die Treuhandgesellschaft A handelt es sich bei diesen 20 Geschäftsbeziehungen um aktive Mandate und meldet sie diese im Meldeformular unter «Aktive Geschäftsbeziehungen per 31.12. des Vorjahres». **Weitere Daten und Informationen zu jenem Sorgfaltspflichtigen, welcher die Sorgfaltspflichten nicht selbst erfüllt (in diesem Falle Treuhandgesellschaft B), sind nicht zu melden.**

Die Treuhandgesellschaft B wiederum führt in ihrer Meldung die 20 Geschäftsbeziehungen unter «Davon Anzahl der Geschäftsbeziehungen, für welche die Sorgfaltspflichten von einem anderen Sorgfaltspflichtigen (sog. mandatsführender Sorgfaltspflichtiger) nach Art. 15 Abs. 2 SPG wahrgenommen werden», an. **Zu diesen Geschäftsbeziehungen hat der Sorgfaltspflichtige, welcher die Sorgfaltspflichten nicht selbst erfüllt – hier die Treuhandgesellschaft B - ebenfalls keine weiteren Daten und Informationen zu melden.**

Natürliche oder juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz oder dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), die im Meldezeitraum keine sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 SPG ausgeübt haben, müssen eine Null-Meldung bei der FMA einreichen. Die Möglichkeit einer Nullmeldung ist auch für weitere Sorgfaltspflichtige möglich.

Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. r bis t SPG reichen eine Meldung für sämtliche Rollen, welche sie im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 Bst. r bis t SPG ausüben, ein.

3.2.2 *Melddaten und Meldezeitraum*

Die Sorgfaltspflichtigen haben der FMA jährlich die in Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis g sowie die in Abs. 2 bis 7 SPV genannten Daten und Informationen über das e-Service Portal zu melden. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren des Art. 37 SPV finden sich unter Ziff. 5. dieser Mitteilung.

Der Meldezeitraum umfasst das vergangene Kalenderjahr, in welchem der Stichtag der Daten gelegen ist (vgl. Art. 37b Abs. 2 Bst. a SPV).

3.2.3 *Einreichfrist und Stichtag der Daten*

Die meldepflichtigen Personen nach dieser Mitteilung haben jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu melden. Die Meldungen beziehen sich auf die Daten mit Stand 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres (Art. 37b Abs. 3 SPV). Es besteht somit eine dreimonatige Einreichfrist für die zu meldenden Daten.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist jeweils eine aufrechte Bewilligung. Dies gilt sinngemäss auch für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“), die über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) oder eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und ihre Tätigkeitsaufnahme nach Art. 3 Abs. 3 SPG der FMA angezeigt haben.

In Einzelfällen kann die FMA die Häufigkeit der Meldungen individuell anpassen. Eine solche Anpassung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn das Risiko eines Sorgfaltspflichtigen deutlich höher oder geringer als das Branchenrisiko ist (Art. 37b Abs. 4 SPV).

3.2.4 *Zeitpunkt der ersten Meldung nach Erhalt der Bewilligung oder Tätigkeitsaufnahme*

Die erste Meldung ist in dem auf den Erhalt der Bewilligung folgenden Jahr bei der FMA einzureichen. Wird beispielsweise die Bewilligung am 20. Februar erteilt, so ist die erste Meldung per 31. März des Folgejahres mit Stand 31. Dezember des Vorjahres einzureichen.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“), die über eine Bewilligung nach dem WPRG oder eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und ihre Tätigkeitsaufnahme gegenüber der FMA zu melden haben. Die erste Meldung ist in dem auf die Tätigkeitsaufnahme folgenden Jahr einzureichen.

3.2.5 *Beendigung der Bewilligung oder der gewerberechtlichen Tätigkeit*

Verzichtet eine meldepflichtige Person auf ihre von der FMA erteilte Bewilligung oder tritt auf andere Weise der Verlust der Bewilligung ein, so ist eine zusätzliche, unterjährige Meldung nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die letzte Meldung ordnungsgemäss und fristgerecht zum 31. März des betreffenden Jahres, in dem der Verlust der Bewilligung eingetreten ist, erfolgte.

Solange eine aufrechte Bewilligung besteht, sind vom Meldepflichtigen grundsätzlich Meldungen an die FMA zu erstatten. In Einzelfällen kann die FMA von einer Meldung absehen.

Tritt der Verlust der Bewilligung nach dem 31. Dezember und vor dem 31. März des darauffolgenden Jahres ein, so sind die Daten spätestens zum 31. März mit Stand 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu melden.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“), die über eine Bewilligung nach dem WPRG oder über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen und ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 37b Abs. 5 SPV unter Ziff. 5.7).

3.2.6 Stornierung einer Meldung

Nach Einreichung der Meldung können die Angaben auf Antrag des Meldepflichtigen bei Bedarf storniert werden. Die Stornierung wird sodann von der FMA geprüft. Falls die FMA dem Antrag auf Freigabe der Stornierung stattgibt, erhält der Meldepflichtige die betreffende Meldungsanforderung erneut zugeteilt. Mit der Stornierung einer bereits erstatteten Meldung lebt die Meldepflicht innerhalb der ursprünglichen Meldefrist wieder auf. Eine solche Stornierung einer Meldung führt somit zu keiner Fristverlängerung, Fristhemmung oder Fristunterbrechung.

Alternativ kann eine bereits eingereichte Meldung auch von der FMA storniert werden, beispielsweise wenn offensichtlich fehlerhafte Angaben gemacht worden sind.

3.2.7 Haftung

Gemäss Art. 21 FMAG sowie Art. 10 E-GovG haften Behörden nicht für Schäden, die aus der Nutzung von elektronischen Dienstleistungen entstehen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden seitens der Behörde vorliegt.

3.2.8 Weitere Informationen

Weitere Informationen und Hilfestellungen zum e-Service Portal der FMA und den angebotenen e-Services erhalten Sie auf der Website der FMA ([https://www.fma-li.li/de/e-service.html](https://www.fma.li.li/de/e-service.html)).

3.2.9 Ausnahmen

Entgegen der in Ziff. 3.2 dargestellten Meldezeiträume und Fristen ist für Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. h SPG bei einer unterjährigen Emission keine regelmässige Meldepflicht vorgesehen sondern eine einmalige unterjährige Meldepflicht. Der Meldezeitraum beläuft sich dabei auf den Zeitraum der Token-Emission. Der Meldestichtag ist dabei der letzte Tag der Token-Emission und die Einreichfrist ist der Tag nach der Beendigung der Token-Emission.

4. Risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht durch die FMA

Die Art. 23a SPG i.V.m. Art. 37 bis 37b SPV dienen der Umsetzung der risikobasierten Sorgfaltspflichtaufsicht. Ausgangspunkt hierfür ist die Risikobeurteilung durch die FMA, welche auf den in Art. 37 SPV genannten Faktoren basiert.

Nähere Ausführungen zur Umsetzung der risikobasierten Sorgfaltspflichtaufsicht finden sich in der FMA-Richtlinie 2013/2.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren des Art. 37 SPV

Im Nachfolgenden informiert die FMA soweit erforderlich über ihre Auslegung der in Art. 37 SPV genannten Faktoren.

Allgemeiner Hinweis zu den in den Meldeformularen auswählbaren Staaten:

Hinsichtlich der in den Meldeformularen zur Auswahl stehenden Staaten wird darauf hingewiesen, dass diese basierend auf internationalen Länderdaten festgelegt wurden. Insofern kann es vorkommen, dass insbesondere Kleinstaaten und Inseln nicht in der Liste der auswählbaren Staaten auffindbar sind. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass diese Staaten offiziell einem anderen Staat oder Königreich zugehörig sind.

Sofern solche Kleinstaaten und Inseln jedoch aufgrund erhöhter geografischer Risiken in der Liste A (Erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG – siehe FMA-RL 2013/1) bzw. in der DelVO (EU) 2016/1675¹ identifiziert werden, erfolgt deren Ergänzung zur Auswahl in den Meldeformularen.

5.1 Allgemeine Faktoren (Art. 37 Abs. 1)

5.1.1 Angebotene Produkte und Dienstleistungen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat die von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen gemäss dem jeweiligen elektronischen Formular zu melden, sodass nachvollziehbar ist, in welchen Bereichen der Sorgfaltspflichtige tätig ist. Zusätzlich hat der Sorgfaltspflichtige anzugeben, welche dieser Tätigkeiten seinem Kerngeschäft entsprechen (sofern die Angabe im jeweiligen Meldeformular gefordert wird).

Die im Meldeformular dargestellten Produkte und Dienstleistungen orientieren sich an den jeweiligen Spezialgesetzen, dem SPG sowie den Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse. Demgemäss sind die genannten Produkte und Dienstleistungen nicht ausschliesslich auf sorgfaltspflichtige Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 SPG eingeschränkt. Zusätzlich hat der Sorgfaltspflichtige daher auch die Möglichkeit zur manuellen Angabe weiterer Tätigkeiten sowie ergänzender Bemerkungen.

Sofern im Meldeformular Tätigkeiten angekreuzt werden, die nur unter gewissen Voraussetzungen Sorgfaltspflichten auslösen (z.B. Buchführung und Steuerberatung), so ist im Bemerkungsfeld jeweils zu beschreiben, ob diese Tätigkeiten unter den Geltungsbereich des Art. 3 SPG fallen oder nicht.

5.1.2 Grösse des Sorgfaltspflichtigen (Art. 37 Abs. 1 Bst. b)

5.1.2.1 Anzahl der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken (Art. 37 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1)

Die Anzahl der Beschäftigten, die an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirken, setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Beschäftigte, welche solche Geschäftsbeziehungen aufnehmen bzw. rechtsgültig für den Sorgfaltspflichtigen zeichnen;
- Beschäftigte, die solche Geschäftsbeziehungen auf Ebene der in den Rechtsträgern fungierenden Organe sowie der Sachbearbeitung bzw. der Kundenbetreuer verwalten;
- Beschäftigte der Compliance-Abteilungen, welche gesamthaft sorgfaltspflichtrechtliche Aufgaben erfüllen, die sich direkt in den einzelnen Geschäftsbeziehungen niederschlagen.

¹ wiedergegeben in der Liste A (<https://www.fma-li.li/files/fma/liste-a.pdf>)

Hierbei ist zu beachten, dass unter den Begriff der „Beschäftigten“ auch Mitglieder der Leitungsebene nach Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG fallen, sofern diese eine der oben beschriebenen Tätigkeiten ausüben. Dies gilt gleichermassen für natürliche Personen, welche auf selbständiger Basis die oben beschriebenen Tätigkeiten wahrnehmen.

In Anbetracht dieser umfassenden Definition der „Beschäftigten“ muss die Anzahl aller Beschäftigten folglich stets grösser als 0.00 sein.

Jene Beschäftigte, die lediglich indirekt an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirken, wie beispielsweise in Form der Archivierung von Unterlagen oder durch die reine Erfüllung von Sekretariatsaufgaben, sind somit hier nicht von Relevanz.

Bei Spielbanken definieren sich die Beschäftigten, die an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mitwirken, wie folgt:

- Beschäftigte mit Geld- und/oder Kundenkontakt, aber ohne Führungs- oder Aufsichtsfunktion, welche Geschäftsbeziehungen aufnehmen bzw. gelegentliche Transaktionen abwickeln;
- Beschäftigte mit Führungs- oder Aufsichtsfunktion sowie die für das Sorgfaltspflichtkonzept und dessen Einhaltung verantwortlichen Personen;
- Beschäftigte, die interne Funktionen nach Massgabe des Sorgfaltspflichtrechts ausüben sowie deren Stellvertretung.

Nicht von Relevanz bei Spielbanken sind somit Beschäftigte ohne Führungs- oder Aufsichtsfunktion, welche weder Geld- noch Kundenkontakt haben, und deren Tätigkeit keiner Ausbildungspflicht im Sorgfaltspflichtrecht unterliegt, wie beispielsweise Garderoben-Personal, Hausdienst, Raumpflegepersonal, Restaurations-Angestellte, reine „Geldzähler“, Chauffeure.

Die Anzahl der Beschäftigten der Compliance-Abteilung ist vom Sorgfaltspflichtigen zusätzlich separat auszuweisen. Sofern keine eigene Compliance-Abteilung besteht, sondern diese Aufgaben von den Beschäftigten anderweitig wahrgenommen werden, ist die Anzahl mit 0.00 anzugeben.

Die Angabe der Anzahl hat jeweils in Vollzeitäquivalenz zu erfolgen. Hat ein Sorgfaltspflichtiger beispielsweise 9 an Geschäftsbeziehungen mitwirkende Beschäftigte, von denen 5 zu je 50 % und 4 zu je 60 % beschäftigt sind, ist die Anzahl auf Basis der Vollzeitäquivalenz mit 4.90 anzugeben.

5.1.2.2 Anzahl der Geschäftsbeziehungen (Art. 37 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2)

Die Meldung der Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen entspricht im Grunde der bisherigen Meldung über den Kontrollbericht im Rahmen der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen. Dabei hat der Sorgfaltspflichtige neben der Anzahl der am Stichtag aktiven Geschäftsbeziehungen auch die Anzahl der im Meldezeitraum neu aufgenommenen sowie beendeten Geschäftsbeziehungen zu melden.

Basierend auf der Definition der Geschäftsbeziehung in Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG bestimmt sich die Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach der Anzahl der verwalteten Rechtsträger, der Versicherungspolice oder der Kontenstämme. Bei Fonds ist neben der Geschäftsbeziehung zur zeichnenden Stelle auch der Anteilsverkehr (Anzahl der Anteilszeichnungen bzw. Anteilsrücknahmen sowie Anzahl der Anteile im Umlauf) im Meldewesen zu berücksichtigen. **Diese Definition der Geschäftsbeziehung ist für das gesamte Meldewesen relevant.**

Sofern ein Anwendungsfall des Art. 15 Abs. 2 SPG (Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen) vorliegt, so hat der Sorgfaltspflichtige, welcher die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllt, die Anzahl der davon betroffenen Geschäftsbeziehungen zusätzlich separat auszuweisen. Zu diesen Geschäftsbeziehungen hat der

Sorgfaltspflichtige, welcher die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllt, keine weiteren Daten und Informationen zu melden.

Spielbanken melden die im Meldezeitraum registrierte Anzahl von Zutritten nach Art. 25 Abs. 1 des Geldspielgesetzes (GSG). Dabei hat die Spielbank zusätzlich anzugeben, wie viele dieser Zutritte im Meldezeitraum neu registriert wurden sowie die Anzahl der neu verhängten Spielverbote und Spielsperren.

5.1.3 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, auf die er vereinfachte Sorgfaltspflichten nach Art. 10 SPG und Art. 22b SPV zur Anwendung bringt, zu melden.

Diese Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten hat der Sorgfaltspflichtige wiederum nach der Art der geringeren Risiken aufgeteilt anzugeben, sodass die Kriterien für die Zuordnung nachvollziehbar gemacht werden. Bei jenen Sorgfaltspflichtigen, bei welchen ausschliesslich eine Zuordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung nach Art. 10 Abs. 1 SPG zur Anwendung kommt, ist die konsolidierte Angabe der Gesamtanzahl ausreichend.

Näheres zur Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

5.1.4 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit regulären Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. d^{bis})

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, auf die er reguläre Sorgfaltspflichten zur Anwendung bringt, zu melden. Die Gesamtanzahl nach Ziff. 5.1.3 – 5.1.5 hat sodann der Gesamtanzahl aller Geschäftsbeziehungen zu entsprechen.

5.1.5 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 1 Bst. d)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, auf die er verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 SPG zur Anwendung bringt, zu melden.

Diese Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten hat der Sorgfaltspflichtige wiederum nach der Art der erhöhten Risiken aufgeteilt anzugeben, sodass die Kriterien für die Zuordnung nachvollziehbar gemacht werden.

Wurde die Zuordnung zu den verstärkten Sorgfaltspflichten aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung nach Art. 11 Abs. 1 SPG oder Art. 145 Abs. 1 der Spielbankenverordnung (SPBV) vorgenommen, so ist die konsolidierte Angabe dieser Anzahl ausreichend. Die gesetzlichen Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 4, 5 und 6 SPG und Art. 145 Abs. 3 SPBV) sind jeweils separat auszuweisen. Sofern eine Geschäftsbeziehung mehrere Arten von erhöhten Risiken nach Art. 11 SPG erfüllt (z.B. Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person und komplexe Struktur), so ist diese Geschäftsbeziehung mehrfach und zwar jeweils unter dem betroffenen erhöhten Risiko zu melden. Die Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch für Spielbanken, sofern bei einer Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund mehrerer erhöhter Risiken zur Anwendung kommen.

Zusätzlich sind bei Geschäftsbeziehungen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind, die betroffenen Staaten zu nennen (Art. 11a SPG). Für die Meldung sind ausschliesslich jene Staaten relevant, welche zum Stichtag in der DelVO (EU)2026/1675² genannt sind.

Sofern mehrere politisch exponierte Personen in dieselbe Geschäftsbeziehung involviert sind, so hat dies keine Mehrfachnennung dieser Geschäftsbeziehung unter der Art der erhöhten Risiken „Geschäftsbeziehungen mit PEP“ zur Folge. Eine Geschäftsbeziehung ist somit nur einmal zu melden, unabhängig davon, ob ein oder mehrere politisch exponierte Personen involviert sind. Dies gilt sinngemäss auch für Geschäftsbeziehungen, in welchen mehrere unterschiedliche Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind. Sind in einer Geschäftsbeziehung mehrere unterschiedliche Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt, so ist diese Geschäftsbeziehung einzeln unter Angabe aller Staaten gemäss der DelVO (EU) 2016/1675³ anzuführen.

Näheres zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

5.1.6 Staatsangehörigkeit und Anzahl der politisch exponierten Personen (Art. 37 Abs. 1 Bst. e)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der politisch exponierten Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h und Art. 11 Abs. 4 SPG, mit denen der Sorgfaltspflichtige aktive Geschäftsbeziehungen unterhält, zu melden. Dabei bestimmt sich die Gesamtanzahl anhand der Personen und nicht der betroffenen Geschäftsbeziehungen. Ist also beispielsweise dieselbe politisch exponierte Person in fünf Geschäftsbeziehungen involviert, so ist die Anzahl betreffend diese politisch exponierte Person mit eins anzugeben, da es sich um dieselbe Person handelt.

Diese Gesamtanzahl der politisch exponierten Personen hat der Sorgfaltspflichtige wiederum nach der Staatsangehörigkeit aufgeteilt anzugeben. Hat eine politisch exponierte Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist für die Meldung die Staatsangehörigkeit des Staates ausschlaggebend, in welchem das wichtige öffentliche Amt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG ausgeübt wird. Sollte ausnahmsweise bei Vorliegen mehrerer Staatsangehörigkeiten keine dem Staat entsprechen, in welchem das wichtige öffentliche Amt ausgeübt wird, ist der Staat der Ausübung des öffentlichen Amtes anzuführen.

Näheres zur Bestimmung von politisch exponierten Personen wird in der FMA-RL 2013/1 und in der FMA-WL 2018/7 beschrieben.

5.1.7 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnete Personen von Körperschaften festgestellt wurden (Art. 37 Abs. 1 Bst. f)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnete Personen von Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen, sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit, im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SPV festgestellt wurden, zu melden.

Näheres zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei Körperschaften wird in der FMA-M 2015/7 beschrieben.

5.1.8 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen nach Art. 35a SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 1 Bst. g)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl jener aktiven Geschäftsbeziehungen zu melden, die einer Sperre nach Art. 35a SPG unterliegen. Dabei ist die Anzahl der Geschäftsbeziehungen aufgeteilt anzugeben, und zwar in jene, die einer Sperre nach Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 der genannten Bestimmung unterliegen. Zusätzlich

² wiedergegeben in der Liste A (<https://www.fma-li.li/files/fma/liste-a.pdf>)

³ wiedergegeben in der Liste A (<https://www.fma-li.li/files/fma/liste-a.pdf>)

hat der Sorgfaltspflichtige jeweils die Höhe der von der Sperre betroffenen Vermögenswerte in CHF auszuweisen.

5.1.9 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen zum Meldestichtag mit natürlichen Personen anzugeben und in weiterer Folge nach dem Wohnsitz der natürlichen Personen aufzuschlüsseln.

5.1.10 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen zum Meldestichtag mit Rechtsträgern (Definition siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. f SPG) anzugeben und in weiterer Folge nach dem Sitzland des Rechtsträgers aufzuschlüsseln.

5.1.11 Delegation

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen zum Meldestichtag anzugeben, bei welchen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 24 SPV delegiert wurden. In weiterer Folge ist die Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach dem Wohnsitz/Sitz des Delegationsnehmers aufzuschlüsseln.

5.1.12 Outsourcing

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen zum Meldestichtag anzugeben, bei welchen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 24a SPV outsourct wurden. In weiterer Folge ist die Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach dem Wohnsitz/Sitz des Outsourcingnehmers aufzuschlüsseln.

5.1.13 Aufnahme der Geschäftsbeziehungen

Der Sorgfaltspflichtige hat die im Meldezeitraum neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen nach Art der Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners aufzuschlüsseln:

- a. Aufnahme der Geschäftsbeziehung mittels persönlichem Kontakt
- b. Aufnahme der Geschäftsbeziehung mittels Bevollmächtigung nach Art. 6 Abs. 3 SPV
- c. Aufnahme der Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt, aber mit Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 14 SPV (Als Aufnahme der Geschäftsbeziehung ohne persönlichem Kontakt, aber mit Sicherungsmassnahmen zählt unter anderem die Aufnahme mittels Referenzkontoüberweisung, Video- und Remoteidentifikation.)
- d. Aufnahme der Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt und ohne Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 14 SPV (Als Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt und ohne Sicherungsmassnahme zählt unter anderem die Aufnahme per Post, Telefon oder online.)
- e. Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners

5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken (Art. 37 Abs. 2)

5.2.1 Anzahl und Gesamtvolumen der Bareingänge und -ausgänge sowie der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 37 Abs. 2 Bst. a)

Zu melden ist jeweils die Anzahl der Zahlungen und das Gesamtvolumen der im Geschäftsjahr beim Institut ein- und ausgegangenen Vermögenswerte in CHF. Diese Zahl ist in einem weiteren Schritt nach Wohnsitz bzw. Sitz der wirtschaftlich berechtigten Person zu differenzieren.

Als Bartransaktion gilt in Analogie zur Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes zu den Sorgfaltspflichten der Banken hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden die Ein- und Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Ein- und Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen.

Sofern mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen einer Geschäftsbeziehung zugeordnet sind, soll die Angabe demjenigen wirtschaftlich Berechnigten zugeordnet werden, welcher das höchste Risiko aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht aufweist. Sofern eine solche Zuordnung nicht möglich ist, soll in weiterer Folge eine pro Kopf-Aufteilung erfolgen und dies entsprechend im Bemerkungsfeld zur Meldung angeführt werden.

5.2.2 Anzahl und Gesamtvolumen der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge (inkl. gelegentlichen Transaktionen) nach Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und des begünstigten Zahlungsdienstleisters.

Zu melden ist jeder durch-/ausgeführte unbare Zahlungseingang und -ausgang im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion sowohl für sämtliche Zahlungseingänge als auch für sämtliche Zahlungsausgänge (Nettingverbot). Im Vergleich zu Ziff. 5.2.2 ist allerdings nicht die Aufschlüsselung nach dem Auftraggeber selbst sondern die Aufschlüsselung nach dem Land der Gegenpartei somit bei eingehenden Zahlungen nach dem Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und bei ausgehenden Zahlungen nach dem Land des begünstigten Zahlungsdienstleisters (Inflow-/Outflowmeldung).

5.2.3 Wohnsitz sowie das verwaltete Kundenvermögen der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 2 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 SPV, mit denen aktive Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, zu melden. Dabei ist die Anzahl anhand der Geschäftsbeziehungen zu eruieren. Ist beispielsweise derselbe effektive Einbringer in fünf Geschäftsbeziehungen involviert, so ist die Anzahl betreffend diesen effektiven Einbringer mit fünf anzugeben. Umgekehrt ist eine Geschäftsbeziehung, in welche mehrere effektive Einbringer involviert sind, entsprechend mehrmals zu nennen.

Dabei ist es unerheblich, ob diese effektiven Einbringer jeweils im selben Wohnsitzland oder in unterschiedlichen Wohnsitzländern ansässig sind. Sind beispielsweise zehn effektive Einbringer in dieselbe Geschäftsbeziehung involviert, so ist die Anzahl betreffend diese effektiven Einbringer mit zehn anzugeben, unabhängig davon, ob sich das Wohnsitzland der einzelnen effektiven Einbringer unterscheidet oder nicht.

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit

- natürlichen Personen;
- Körperschaften und Gesellschaften ohne Persönlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV; und
- Stiftungen und Treuhänderschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV;

zu melden.

Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit:

Bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen, sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit, fallen unter die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SPV:

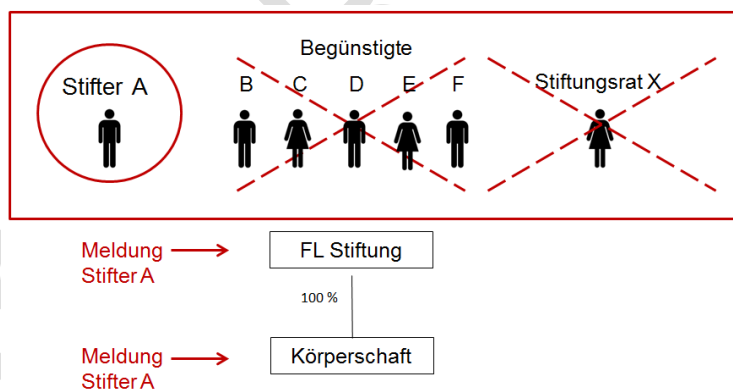
- einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren;
- mit 25 % oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind; oder
- auf andere Weise die Kontrolle über diesen Rechtsträger ausüben.

Hinsichtlich der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen wird ergänzend auf die FMA-Mitteilung 2015/7 verwiesen.

Hinweis betreffend Rechtsträger, die durch Beteiligungsverhältnisse miteinander verbunden sind (Multi-layer-Strukturen):

Basierend auf der in Ziff. 5.1.2.2 dieser Mitteilung erfolgten Definition der Geschäftsbeziehung ist jeder Rechtsträger einer Multilayer-Struktur als eigenständige Geschäftsbeziehung zu behandeln und folglich als solche zu melden.

Wird beispielsweise eine Körperschaft zu 100 % von einer liechtensteinischen Stiftung gehalten, so sind einerseits die wirtschaftlich berechtigten Personen der Körperschaft und andererseits wirtschaftlich berechtigten Personen der Stiftung gemäss den in dieser Mitteilung beschriebenen Definitionen der effektiven Einbringer und wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden (sofern zu beiden Rechtsträgern eine sorgfaltpflichtrelevante Geschäftsbeziehung unterhalten wird).



Im gegenständlichen Beispiel muss im Rahmen der vorliegenden Meldepflichten auf Ebene der Stiftung als auch auf Ebene der Körperschaft jeweils lediglich der Wohnsitz des effektiven, nicht treuhänderischen Stifters A nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV gemeldet werden. Die weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen der Stiftung sind nicht zu melden.

Hinsichtlich der Definition der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen:

Bei Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen ist jeweils die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen zum effektiven, nicht treuhänderische

Stifter, Gründer bzw. Treugeber zu melden und zwar unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben.

Von der gegenständlichen Meldung sind der verstorbene effektive Einbringer bzw. der verstorbene Stifter, Gründer und Treugeber ausgenommen.

Hinsichtlich der Feststellung der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen wird ergänzend auf die FMA-M 2015/7 verwiesen.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtige die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen nach deren Wohnsitz aufgeteilt anzugeben:

Es ist jeweils der in den Sorgfaltspflichtakten aktuell dokumentierte Wohnsitz des effektiven Einbringers bzw. wirtschaftlich Berechtigten relevant. Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgeblich. Sollte eine Person ausnahmsweise über mehrere steuerliche Ansässigkeiten verfügen, so ist dieser effektive Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigte Person einzeln unter Angabe aller steuerlichen Ansässigkeiten anzuführen.

5.2.4 Anzahl und Art der Geschäftsbeziehungen nach Art. 13 SPG sowie die Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. c)

Hierunter sind die sog. „verbotenen Geschäftsbeziehungen“ und die Höhe der verwalteten Vermögenswerte dieser «verbotenen Geschäftsbeziehungen» nach Art. 13 SPG zu melden.

5.2.5 Anzahl der Geschäftsbeziehungen nach Art. 35 SPG und Höhe der betroffenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. d)

Unter dieser Position sind diejenigen Geschäftsbeziehungen zu melden, welche vor dem 1. Januar 2001 eröffnet wurden und die nach dem damals geltenden Recht keines Geschäftsprofils unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person bedurften. Die Meldung erfolgt unter Angabe der in diesen Geschäftsbeziehungen verwalteten Vermögenswerte.

5.2.6 Höhe der verwalteten Kundenvermögen nach Wohnsitz oder Sitz des Vertragspartners (Art. 37 Abs. 2 Bst. e)

Unter dieser Position ist das Volumen der im Inland verwalteten Kundengelder in CHF per Stichtag auszuweisen. Das Gesamtvolumen ist daraufhin nach Wohnsitz bzw. Sitz des Vertragspartners anzugeben. Die Meldung erfolgt aufgeschlüsselt nach Vertragspartner bei natürlichen Personen und Rechtsträgern.

5.2.7 Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit Fonds (für welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten angewendet werden – Art. 22b SPV) und Gesamtvolumen der darin enthaltenen Vermögenswerte (Art. 37 Abs. 2 Bst. f)

Diese Meldung fliesst im elektronischen Meldeformular in die Meldung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ein. Dort sind Geschäftsbeziehungen mit Fonds im Sinne von Art. 22b Abs. 3 SPV sowie die darin enthaltenen Vermögenswerte in CHF anzugeben.

5.2.8 Anzahl der „Service-Konten“ (treuhänderische Entgegennahme und Weiterleitung) sowie das Volumen der hierüber abgewickelten Transaktionen

5.2.9 *back-to-back loans (Kredite absolut und gemessen am Gesamtportfolio; als Sicherheit dienende Einlage)*

Zu melden sind die Anzahl und das Volumen sämtlicher back-to-back loans. Als letztere gelten im Rahmen der Meldung Kredite, für welche eine Sicherheit in Form einer Einlage dient, welche in einem Risikoland gemäss Liste A hinterlegt bzw. einbezahlt wurde.

5.2.10 *Zahl der Korrespondenzbankkonten (Loro-Konten) mit Sitz des jeweiligen Respondenzinstituts;*

In der Meldung sind die Anzahl der Respondenzinstitute je Land anzugeben.

5.2.11 *Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit „shell companies“;*

Im Rahmen der Meldung ist die Anzahl sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit „shell companies“ anzugeben. Als „shell companies“ gelten in dem Zusammenhang Rechtsträger ohne echte kommerzielle Geschäftstätigkeit oder Funktion, welche sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass sie keine Substanz vorweisen und auch nicht unter die klassische Vermögensverwaltung (Erhalt des Familienvermögens, Nachfolgeplanung, etc.) zu subsumieren sind.

AUSSER KRAFT

5.3 Zusätzliche Faktoren für Lebensversicherungsunternehmen (Art. 37 Abs. 3)

5.3.1 Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice

Der Sorgfaltspflichtige hat das Gesamtprämienvolumen aller Lebensversicherungsprämien zu melden. Mit Gesamtprämienvolumen sind die vom Kunden einbezahlten Prämien zu verstehen. Eine mögliche Wertentwicklung nach Einzahlung der Prämie ist nicht zu berücksichtigen. Massgeblich ist hier das gesamte Prämienvolumen aller Lebensversicherungsprämien bis zum jeweiligen Stichtag und nicht nur das im jeweiligen Meldezeitraum eingenommene Prämienvolumen.

5.3.2 Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Einmalprämien sowie deren Anteil am Gesamtprämienvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der Lebensversicherungspolice sowie deren Gesamtprämienvolumen, bei denen die Zahlung in Form einer Einmalprämie erfolgt ist sowie den Anteil des Prämienvolumens dieser Lebensversicherungspolice am Gesamtprämienvolumen zu melden. Eine Erklärung des Begriffs „Gesamtprämienvolumen“ findet sich unter Ziffer 5.3.1.

5.3.3 Anzahl und Gesamtprämienvolumen aller Lebensversicherungspolice mit ratierlicher Prämie

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der Lebensversicherungspolice sowie deren Gesamtprämienvolumen zu melden, welche eine ratierliche Prämie beinhalten.

5.3.4 Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit schwer bewertbaren (sogenannten illiquiden) Vermögenswerten (Art. 37 Abs. 3 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl sowie das Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice zu melden, die „non bankable assets“ enthalten, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

5.3.5 Anzahl (Teil-)Rückkäufe im Meldezeitraum sowie deren Gesamtvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der im Meldezeitraum erfolgten Rückkäufe, Teilrückkäufe bzw. Saldierungen von Lebensversicherungspolice, sowie deren Gesamtvolumen zu melden.

5.3.6 Anzahl Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice im Meldezeitraum (Art. 37 Abs. 3 Bst. d)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der im Meldezeitraum erfolgten Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice zu melden.

5.3.7 Wohnsitz und Gesamtprämienvolumen der natürlichen Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPV (Art. 37 Abs. 3 Bst. e)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils das Gesamtprämienvolumen aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz derjenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten, auszuweisen.

5.3.8 Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Rechtsträger

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Anzahl und das Gesamtprämienvolumen aufgeschlüsselt nach dem Sitz des Rechtsträgers, der wirtschaftlich die Versicherungsprämien leistet, auszuweisen.

5.3.9 Anzahl und Gesamtprämienvolumen bar geleisteter Prämien bei Lebensversicherungspolicen

Zu melden sind die Anzahl der Lebensversicherungspolicen, bei welchen Prämien bar geleistet werden sowie das in bar geleistete Gesamtprämienvolumen im Meldezeitraum.

5.3.10 Anzahl der Lebensversicherungsverträge, welche durch eigene Salesmitarbeiter (Aussendienstmitarbeiter) abgeschlossen werden

Zu melden sind die Anzahl der Lebensversicherungsverträge, welche im Meldezeitraum durch eigene Salesmitarbeiter (Aussendienstmitarbeiter) abgeschlossen wurden.

5.3.11 Anzahl der Lebensversicherungsverträge, welche durch externe Vertriebsmitarbeiter (Makler, Agenten, Mehrfachagenten, usw.) abgeschlossen werden

Zu melden sind die Anzahl der Lebensversicherungsverträge, welche im Meldezeitraum durch externe Salesmitarbeiter (Makler, Agenten, Mehrfachagenten, usw.) abgeschlossen wurden.

AUSSER KRAFT

5.4 Zusätzliche Faktoren für Dienstleister für Rechtsträger (Art. 37 Abs. 4)

5.4.1 Wohnsitz der effektiven Einbringer beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 4 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat die effektiven Einbringer beziehungsweise die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 SPV, mit denen aktive Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, zu melden. Dabei ist die Anzahl anhand der Geschäftsbeziehungen zu eruieren. Ist beispielsweise derselbe effektive Einbringer in fünf Geschäftsbeziehungen involviert, so ist die Anzahl betreffend diesen effektiven Einbringer mit fünf anzugeben. Umgekehrt ist eine Geschäftsbeziehung, in welche mehrere effektive Einbringer involviert sind, entsprechend mehrmals zu nennen.

Dabei ist es unerheblich, ob diese effektiven Einbringer jeweils im selben Wohnsitzland oder in unterschiedlichen Wohnsitzländern ansässig sind. Sind beispielsweise zehn effektive Einbringer in dieselbe Geschäftsbeziehung involviert, so ist die Anzahl betreffend diese effektiven Einbringer mit zehn anzugeben, unabhängig davon, ob sich das Wohnsitzland der einzelnen effektiven Einbringer unterscheidet oder nicht.

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit

- natürlichen Personen;
- Körperschaften und Gesellschaften ohne Persönlichkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV; und
- Stiftungen und Treuhänderschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV;

zu melden.

Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen:

Eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person liegt ausschliesslich dann vor, wenn Dienstleistungen direkt für eine natürliche Person erbracht werden, beispielsweise im Rahmen einer Steuerberatung. In diesem Fall bestimmt sich die wirtschaftlich berechnete Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG.

Wird hingegen ein Rechtsträger im Rahmen einer Geschäftsbeziehung verwaltet oder betreut, so liegt im Sinne des gegenständlichen Meldewesens keine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person vor. Abhängig von der Rechtsform handelt es sich dann um eine Geschäftsbeziehung mit einer Körperschaft, Gesellschaft ohne Persönlichkeit, Stiftung, Treuhänderhaft oder Treuunternehmen (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen).

Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit:

Bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen, sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit, fallen unter die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SPV:

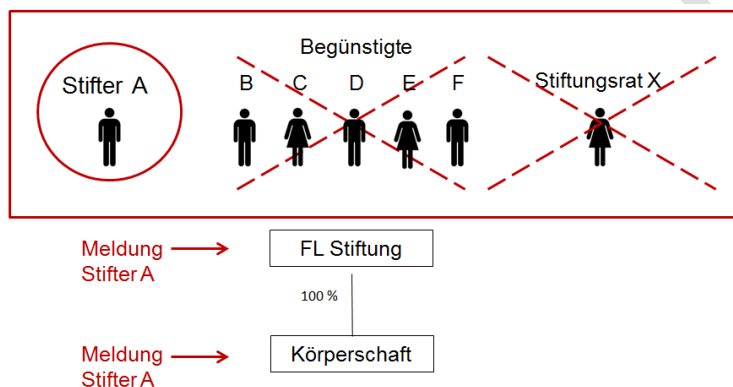
- einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren;
- mit 25 % oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind; oder
- auf andere Weise die Kontrolle über diesen Rechtsträger ausüben.

Hinsichtlich der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen wird ergänzend auf die FMA-M 2015/7 verwiesen.

Hinweis betreffend Rechtsträger, die durch Beteiligungsverhältnisse miteinander verbunden sind (Multilayer-Strukturen):

Basierend auf der in Ziff. 5.1.2.2 dieser Mitteilung erfolgten Definition der Geschäftsbeziehung ist jeder Rechtsträger einer Multilayer-Struktur als eigenständige Geschäftsbeziehung zu behandeln und folglich als solche zu melden.

Wird beispielsweise eine Körperschaft zu 100 % von einer liechtensteinischen Stiftung gehalten, so sind einerseits die wirtschaftlich berechtigten Personen der Körperschaft und andererseits die wirtschaftlich berechtigten Personen der Stiftung gemäss den in dieser Mitteilung beschriebenen Definitionen der effektiven Einbringer und wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden (sofern zu beiden Rechtsträgern eine sorgfaltspflichtrelevante Geschäftsbeziehung unterhalten wird).



Im gegenständlichen Beispiel muss im Rahmen der vorliegenden Meldepflichten auf Ebene der Stiftung als auch auf Ebene der Körperschaft jeweils lediglich der Wohnsitz des effektiven, nicht treuhänderischen Stifters A nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV gemeldet werden. Die weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen der Stiftung sind nicht zu melden.

Hinsichtlich der Definition der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen:

Bei Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen ist jeweils die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Personen zum effektiven, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber zu melden und zwar unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben.

Von der gegenständlichen Meldung sind der verstorbene effektive Einbringer bzw. der verstorbene Stifter, Gründer und Treugeber ausgenommen.

Hinsichtlich der Feststellung der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen wird ergänzend auf die FMA-M 2015/7 verwiesen.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtige die Gesamtanzahl der effektiven Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen nach deren Wohnsitz aufgeteilt anzugeben:

Sind bei einer Stiftung, Treuhänderschaft, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt oder Treuunternehmen sowohl Begünstigte mit Rechtsanspruch (nicht-diskretionärer Rechtsträger) als auch Ermessensbegünstigte

(ohne Rechtsanspruch; diskretionärer Rechtsträger) vorgesehen, so qualifiziert der betreffende Rechtsträger als diskretionär ausgestalteter Rechtsträger im Sinne von Art. 7a SPG (siehe Ziff. 7.3 der FMA-M 2015/7) und ist folglich als solcher zu melden.

Es ist jeweils der in den Sorgfaltspflichtakten aktuell dokumentierte Wohnsitz des effektiven Einbringers bzw. wirtschaftlich Berechtigten relevant. Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgeblich. Sollte eine Person ausnahmsweise über mehrere steuerliche Ansässigkeiten verfügen, so ist dieser effektive Einbringer bzw. wirtschaftlich berechnete Person einzeln unter Angabe aller steuerlichen Ansässigkeiten anzuführen.

5.4.2 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen mit Inhaberpapieren (Art. 37 Abs. 4 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, in welchen in- oder ausländische Inhaberpapiere zur Verwendung kommen, zu melden. Dabei sind sämtliche in- und ausländischen Wertpapiere, die sinngemäss als Inhaberpapiere im Sinne von §§ 73 und 95 SchIT PGR qualifizieren, für die Meldung relevant. In diesem Sinne darf der Begriff der Inhaberpapiere nicht auf Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht zu beachten, dass auch Blankozessionen über Anteile, Gründerrechte etc. unter den Begriff der Inhaberpapiere fallen.

5.4.3 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Bankebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Bankebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen, zu melden.

Dabei bezieht sich der Begriff der externen Personen auf jegliche Personen ausserhalb der Organisation des Sorgfaltspflichtigen. Unter dem Begriff "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" sind rechtliche und wirtschaftliche Verbindungen mit dem Sorgfaltspflichtigen zu verstehen, wobei grundsätzlich eine weite Auslegung dieses Begriffes gilt. Solche Verbindungen werden beispielsweise bei einem Gruppen-/Beteiligungsverhältnis oder einem arbeitsrechtlichen Verhältnis als gegeben angesehen. Darüber hinaus ist aber auch die Ausübung von Funktionen beim Sorgfaltspflichtigen wie beispielsweise der internen Funktionen nach Art. 22 SPG der "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zurechenbar. Um in die "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zu fallen, muss die Verbindung jedoch über ein einfaches Zusammenarbeiten ohne rechtliche oder wirtschaftliche Grundlage hinausgehen.

Hinsichtlich der Kollektivzeichnungsrechte ist festzuhalten, dass diese dann für die betreffende Meldung massgeblich sind, sofern ausschliesslich externe Personen kollektiv zeichnungsberechtigt sind.

5.4.4 Anzahl der (aktiven) Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Organebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen (Art. 37 Abs. 4 Bst. d)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Anzahl der aktiven Geschäftsbeziehungen, in denen externe natürliche oder juristische Personen auf Organebene über ein Einzelzeichnungsrecht oder Kollektivzeichnungsrechte untereinander verfügen, zu melden. Hinsichtlich des Begriffs der „Organebene“ kommt eine weite Auslegung zur Anwendung. In diesem Sinne ist für die Meldung ausschliesslich die Handlungsbefugnis der externen Personen für den Rechtsträger relevant, unabhängig davon, ob diese Personen tatsächlich eine Funktion oder eine Organstellung im Rechtsträger bekleiden.

Dabei bezieht sich der Begriff der externen Personen auf jegliche Personen ausserhalb der Organisation des Sorgfaltspflichtigen. Unter dem Begriff "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" sind rechtliche und wirtschaftliche Verbindungen mit dem Sorgfaltspflichtigen zu verstehen, wobei grundsätzlich eine weite Auslegung dieses Begriffes gilt. Solche Verbindungen werden beispielsweise bei einem Gruppen-/Beteiligungsverhältnis oder einem arbeitsrechtlichen Verhältnis als gegeben angesehen. Darüber hinaus ist aber auch die Ausübung von Funktionen beim Sorgfaltspflichtigen wie beispielsweise der internen Funktionen nach Art. 22 SPG der "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zurechenbar. Um in die "Organisation des Sorgfaltspflichtigen" zu fallen, muss die Verbindung jedoch über ein einfaches Zusammenarbeiten ohne rechtliche oder wirtschaftliche Grundlage hinausgehen.

Hinsichtlich der Kollektivzeichnungsrechte ist festzuhalten, dass diese dann für die betreffende Meldung massgeblich sind, sofern ausschliesslich externe Personen kollektiv zeichnungsberechtigt sind.

AUSSER KRAFT

5.5 Zusätzliche Faktoren für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen (Art. 37 Abs. 5)

5.5.1 Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr registrierten gelegentlichen Transaktionen nach Art. 143 Abs. 3 SPBV (Art. 37 Abs. 5 Bst. a)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr registrierten gelegentlichen Transaktionen im Sinne von Art. 143 Abs. 3 SPBV zu melden.

5.5.2 Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. b)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr registrierten gelegentlichen Transaktionen, die er aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung den vereinfachten Sorgfaltspflichten nach Art. 10 Abs. 1 SPG zugeordnet hat, zu melden. Spielbanken melden die Anzahl an registrierten gelegentlichen Transaktionen, die nach ihrer Einschätzung und unter Berücksichtigung der Faktoren nach Anhang 1 Abschnitt A SPG ein geringes Risiko (Risikokategorie C) aufweisen.

Näheres zur Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

5.5.3 Anzahl der gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 5 Bst. c)

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der im vergangenen Kalenderjahr registrierten gelegentlichen Transaktionen, auf die er verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 SPG i.V.m. Art. 145 SPBV zur Anwendung brachte, zu melden. Spielbanken melden hierunter somit die Anzahl an registrierten gelegentlichen Transaktionen, die nach ihrer Einschätzung und unter Berücksichtigung der Faktoren nach Anhang 2 Abschnitt A SPG ein mittleres (ein Risikomerkmale erfüllt bzw. Risikokategorie B) oder hohes Risiko (zwei oder mehrere Risikomerkmale erfüllt bzw. Risikokategorie A) aufweisen.

Diese Gesamtanzahl der gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten hat der Sorgfaltspflichtige wiederum nach der Art der erhöhten Risiken aufgeteilt anzugeben, sodass die Kriterien für die Zuordnung nachvollziehbar gemacht werden.

Wurde die Zuordnung zu den verstärkten Sorgfaltspflichten aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung nach Art. 11 Abs. 1 SPG i.V.m. Art. 145 Abs. 1 SPBV vorgenommen, so ist die konsolidierte Angabe dieser Anzahl ausreichend. Die gesetzlichen Fälle von verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 4 und 6 SPG i.V.m. Art. 145 Abs. 3 SPBV) sind jeweils separat auszuweisen. Sofern eine gelegentliche Transaktion mehrere Arten von erhöhten Risiken nach Art. 11 SPG i.V.m. Art. 145 SPBV erfüllt (z.B. gelegentliche Transaktion von einer politisch exponierten Person und ungewöhnlich grosse Transaktion), so ist diese gelegentliche Transaktion mehrfach und zwar jeweils unter dem betroffenen erhöhten Risiko zu melden.

Zusätzlich sind bei Transaktionen in denen Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind, die betroffenen Staaten zu nennen (Art. 11a Abs. 1 SPG). Für die Meldung sind ausschliesslich jene Staaten relevant, welche zum Stichtag in der DelVO (EU) 2016/1675⁴ genannt sind.

Näheres zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten wird in der FMA-RL 2013/1 beschrieben.

⁴ wiedergegeben in der Liste A (<https://www.fma-li.li/files/fma/liste-a.pdf>)

5.6 Zusätzliche Faktoren für Agenten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPG von E-Geld-Instituten und Zahlungsdienstleistern (Art. 37 Abs. 6)

5.6.1 Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. a)

Hinsichtlich dieses Meldepunktes wird auf Ziff. 5.1.3 der vorliegenden Mitteilung verwiesen.

5.6.2 Anzahl der Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mit verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 37 Abs. 6 Bst. b)

Hinsichtlich dieses Meldepunktes wird auf Ziff. 5.1.4 der vorliegenden Mitteilung verwiesen.

5.6.3 Anzahl und Gesamtvolumen der eingehenden Zahlungen nach Herkunftsland und der ausgehenden Zahlungen nach Empfängerland (Art. 37 Abs. 6 Bst. c)

Es ist jeweils die Anzahl der Transaktionen und das Gesamtvolumen der eingehenden und ausgehenden Gelder in CHF anzugeben. Diese Zahl ist in der Folge nach Herkunfts- bzw. Empfängerland zu differenzieren.

5.6.4 Anzahl und Gesamtvolumen der eingehenden Zahlungen (inkl. gelegentliche Transaktionen) nach Herkunftsland des Auftraggebers

Die Meldung bezieht sich auf die Definition der Geldtransferverordnung. Es ist das Gesamtvolumen und die Anzahl sämtlicher eingehenden Transaktionen zu melden. Die Anzahl und das Gesamtvolumen ist in der Folge aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsland des Auftraggebers anzugeben.

5.6.5 Anzahl und Gesamtvolumen der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge (inkl. gelegentlichen Transaktionen) nach Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und des begünstigten Zahlungsdienstleisters.

Zu melden ist jeder durch-/ausgeführte unbare Zahlungseingang und -ausgang im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion sowohl für sämtliche Zahlungseingänge als auch für sämtliche Zahlungsausgänge (Nettingverbot). Im Vergleich zu Ziff. 5.2.2 ist allerdings nicht die Aufschlüsselung nach dem Auftraggeber selbst sondern die Aufschlüsselung nach dem Land der Gegenpartei somit bei eingehenden Zahlungen nach dem Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und bei ausgehenden Zahlungen nach dem Land des begünstigten Zahlungsdienstleisters.

5.7 Faktoren für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG (sog. „Melder“) (Art. 37 Abs. 7 i.V.m. Art. 37b Abs. 2 und 5)

5.7.1 Allgemeines

Diese Bestimmungen richten sich an die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG, welche die Aufnahme der sorgfaltspflichtigen Tätigkeit bei der FMA angezeigt haben. Ausgenommen davon sind die Sorgfaltspflichtigen mit Bezug zu VT-Dienstleistungen, welche die zusätzlichen Faktoren gemäss Ziff. 5.8 zu berücksichtigen haben. Diese Sorgfaltspflichtigen melden pro Sorgfaltspflichtkategorie grundsätzlich nur die Anzahl der Geschäftsbeziehungen (Saldo, neue und beendete) per 31. Dezember des Vorjahres sowie der im Meldezeitraum abgewickelten gelegentlichen Transaktionen.

Die FMA kann jedoch weitere Informationen nach Art. 37 Abs. 1 und 4 SPV einholen, sofern sie dies für erforderlich hält. Dies bestimmt sich insbesondere in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Geschäftsbeziehungen bzw. gelegentlichen Transaktionen.

Werden von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG keine Geschäftsbeziehungen mehr verwaltet oder gelegentliche Transaktionen abgewickelt, so ist bis zur Tätigkeitsaufgabe oder der erneuten Aufnahme von sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten eine Null-Meldung zu erstatten.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a, b und d bis g SPG in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung (z.B. Gruppenverhältnis oder arbeitsrechtliches Verhältnis) zu Treuhändern und Treuhandgesellschaften oder Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR stehen und eine konsolidierte Meldung bei der FMA einzureichen haben bzw. sich für eine solche entscheiden (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1), so hat die konsolidierte Meldung die Daten nach Art. 37 Abs. 1, 4 und 7 SPV zu umfassen. Dies gilt auch für den Fall, in welchem Treuhänder und Treuhandgesellschaften oder Personen nach Art. 180a PGR zusätzlich Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Bst. b SPG erbringen. Insofern ist auch die Anzahl der gelegentlichen Transaktionen anzugeben, sofern solche im vergangenen Kalenderjahr abgewickelt wurden.

Im Übrigen finden hier die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1 zur konsolidierten Meldung sinngemäss Anwendung.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften, welche ausschliesslich sorgfaltspflichtige Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG erbringen, können ausnahmsweise die reduzierte Meldepflicht nach Art. 37 Abs. 7 SPV in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem Gewerbegesetz die Beendigung ihrer Tätigkeitsausübung, d.h. die Beendigung der Gewerbebewilligung der FMA unverzüglich schriftlich anzeigen (Art. 37b Abs. 5 SPV). Dadurch wird sichergestellt, dass der betroffene Sorgfaltspflichtige von seiner Meldeverpflichtung nach Art. 37b SPV befreit wird.

5.7.2 Besondere Faktoren für Sorgfaltspflichtige gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. v SPG

Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG, welche fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten haben zum einen die Anzahl der Geschäftsbeziehungen zum 31.12. des Vorjahres anzugeben, bei welchen fremde Vermögenswerte *verwahrt* werden und zum anderen die Anzahl der Geschäftsbeziehungen, bei welchen Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung *vermietet* werden.

5.8 Zusätzliche Faktoren für VT-Dienstleister und Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen

5.8.1 Allgemeines

Es bestehen mehrere unterschiedliche VT-Dienstleistungen, die aus Sicht des Sorgfaltspflichtrechts unterschiedlich zu beurteilen sind. Nachfolgend soll jeweils geklärt werden, welche Faktoren genau erhoben und gemeldet werden sollen und vor allem, von welchen Dienstleistern jeweils welche Faktoren gemeldet werden sollen. Im e-Service-Meldeformular wird ebenso beschrieben, welche Dienstleister betroffen sind. Es sind dabei nur jene Faktoren anzugeben, von welchen der Dienstleister aufgrund seiner jeweiligen VT-Dienstleistungen betroffen ist. Alle anderen Faktoren sind mit n/a zu melden. Sollte ein Dienstleister also mehrere VT-Dienstleistungen erbringen, so ist die Meldung der Daten über alle VT-Dienstleistungen hinweg zu kumulieren. Eine Kumulation der Daten zu den VT-Dienstleistungen mit den Daten zu allfälligen SPG-relevanten Dienstleistungen ausserhalb von VT-Dienstleistungen (z.B. Treuhanddienstleistungen) ist nicht zulässig. Allfällige SPG-relevante Dienstleistungen ausserhalb von VT-Dienstleistungen sind mittels einer eigenständigen Meldung zu erbringen.

Folgende VT-Dienstleister (Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG) sind von der Meldepflicht umfasst:

- registrierungspflichtige Token-Emittenten (I)
- VT-Schlüssel-Verwahrer (II)
- VT-Token-Verwahrer (III)
- VT-Protector (IV)
- physischer Validator (V)
- VT-Wechseldienstleister (VI)

Folgende Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen sind von der Meldepflicht umfasst:

- nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten, welche die Schwellen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG überschreiten (VII)
- Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG (VIII)

Bei sämtlichen Wertangaben ist stets der Wert in CHF anzugeben. Dabei ist der Kurs vom 31.12. des Vorjahres heranzuziehen. Sofern dieser nicht verfügbar ist, der letzte verfügbare handelbare Kurs und falls ein solcher nicht verfügbar ist, ein plausibler Schätzwert⁵. Der Meldezeitpunkt ist der 31.12. des Vorjahres. Der Meldezeitraum umfasst das gesamte vorangehende Kalenderjahr. Sofern unterjährig das Geschäftsmodell erst nach dem 01.01. aufgenommen wurde oder erst später beendet wurde, ist für den dadurch eingeschränkten Zeitraum zu melden.⁶

5.8.2 Art und Ausgestaltung der VT-Dienstleistung (Art. 37 Abs. 6a Bst. a)

Der Melder hat anzugeben, welche VT-Dienstleistungen erbracht werden. Dabei ist mittels Mehrfachauswahl zu melden, ob

- Token emittiert
- VT-Schlüssel verwahrt

⁵ Wichtig ist, dass die Plausibilität des Schätzwertes zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar ist. Eine Dokumentation ist deshalb zwingend notwendig. Der Schätzwert soll dabei anhand von vergleichbaren Währungen, Sachrechten, etc. abgeleitet werden. Zur Bewertung kann beispielsweise ein Durchschnittswert von drei vergleichbaren Währungen herangezogen werden, wobei eine Vergleichbarkeit darin bestehen könnte, dass den Währungen in etwa eine gleiche Marktkapitalisierung zu Grunde liegt, eine ähnliche TPS-Rate und in weiterer Folge eine ähnliche Skalierbarkeit besteht, eine ähnliche Akzeptanz und ein ähnliches VT-System besteht. Zur Bewertung einer tokenisierten Immobilie kann beispielsweise der steuerliche Schätzwert herangezogen werden. Bei einem Kunstwerk könnte auf Schätzwerte aus öffentlichen Quellen zurückgegriffen werden.

⁶ Ausgenommen vom Meldezeitpunkt ist die erste Meldung zum 31.08.2020. Der Meldezeitpunkt bestimmt sich bei dieser Meldung mit dem 30.06.2020. Der Meldezeitraum bestimmt sich vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2020. Für die darauffolgende Meldung gilt oben Genanntes.

- Token verwahrt
- Fiat zu virtueller Währung gewechselt
- Virtuelle Währung zu virtueller Währung gewechselt
- Token oder virtuelle Währungen treuhänderisch gehalten
- die vertragsgemässe Durchsetzung von in Token repräsentierten Rechten an Sachen im Sinne des Sachenrechts auf VT-Systemen gewährleistet oder
- eine Handelsplattform zum Handeln mit Token oder virtuellen Währungen bereitgestellt werden.

VT-Wechseldienstleister und Token-Emittenten haben darüber hinaus anzugeben, wie Transaktionen ausgelöst werden können und welche Dritte über den Private Key einzeln verfügen können.

Token-Emittenten haben anzugeben, ob lediglich ein eingeschränkter Handel z.B. in Folge eines Whitelisting erlaubt ist oder ob in weiterer Folge ein uneingeschränkter Handel mit den Token ermöglicht wird.

5.8.3 *Verwendete VT-Systeme und informatikgestützte Systeme nach Art. 21 SPV pro Jahr (Art. 37 Abs. 6a Bst. b)*

Relevant für eine Nachvollziehbarkeit sind insbesondere die verwendeten VT-Systeme. Melder haben deshalb anzugeben, ob es sich dabei um ein privates oder öffentliches VT-System handelt bzw. welche Client-Software und welche Protokollversionen im Meldezeitraum verwendet oder im Rahmen der Dienstleistungserbringung genutzt werden, wie z.B. Bitcoin Core 0.19.0.1.

Weiters ist anzugeben, ob und welche Erweiterungen oder Anwendungen seitens des Melders auf dem VT-System genutzt oder zur Verfügung gestellt werden (z.B. welche DApps oder DAOs auf Ethereum genutzt werden).

Zudem ist anzugeben, ob und welche verwendeten VT-Systeme Mixing Services oder andere anonymitätsstärkende Services verwendet werden.

Für Dienstleister, welche Transaktionen durchführen, abwickeln oder vornehmen ist darüber hinaus anzugeben, anhand welcher Tools eine Chain-Analyse durchgeführt wird.

Weiters haben die Dienstleister sämtliche im Meldezeitraum genutzten Public Key je VT-System anzugeben, die der VT-Dienstleister im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. VT-Wechseldienstleister, welche im Zuge der Wechseldienstleistungserbringung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind, haben keine Public Keys anzugeben.

5.8.4 *Verwendete virtuelle Währungen bzw. Token (Art. 37 Abs. 6a Bst. c)*

Es ist jeweils das Gesamtvolumen der eingehenden und ausgehenden Transaktionen in CHF je verwendetem VT-System und je verwendeter virtueller Währung⁷ und je verwendeter Token-Art⁸ für den Meldezeitraum anzugeben. Das Gesamtvolumen ist in der Folge nach Herkunfts- bzw. Empfängerland zu differenzieren.

Darüber hinaus ist das gehaltene und/oder verwahrte Volumen in CHF zum Meldezeitpunkt je verwendetem VT-System pro verwendeter virtueller Währung und pro verwendeter Token-Art anzugeben.

Krypto-Börsen haben insbesondere das Volumen der eingehenden und ausgehenden Transaktionen pro Asset und die durchschnittliche Anzahl an ausgeführten Transaktionen pro Asset zu melden.

⁷ Virtuelle Währung ist definiert in Art. 2 Abs. 1 Bst. z^{bis} SPG.

⁸ Token ist definiert in Art. 2 Abs. 1 Bst. c TVTG. Im Zusammenhang mit dieser Meldungsanforderung sollen als Token sämtliche Token gemeldet werden, welche nicht unter die Definition der virtuellen Währung fallen.

5.8.5 Bei Geschäftsbeziehungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG: die Anzahl und das jeweilige Volumen von Transaktionen pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. d)

Es sind jeweils die Anzahl der Geschäftsbeziehungen und das Gesamtvolumen der eingehenden und ausgehenden sowie der internen Transaktionen in CHF pro verwendetem VT-System und pro verwendeter virtueller Währung und je verwendeter Token-Art anzugeben. Die Anzahl der Geschäftsbeziehungen und das Gesamtvolumen sind in der Folge nach dem Wohnsitz oder Sitz des Vertragspartners sowie nach dem Wohnsitz oder Sitz der wirtschaftlich berechtigten Person zu melden. Sofern mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen vorhanden sind, ist das Volumen aliquot zuzuordnen.

5.8.6 Bei gelegentlichen Transaktionen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG: die Anzahl und das jeweilige Volumen von gelegentlichen Transaktionen pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. e)

Es sind jeweils die Anzahl der gelegentlichen Transaktionen und das Gesamtvolumen dieser in CHF für den Meldezeitraum anzugeben, wobei nach verwendetem VT-System, nach verwendeter virtueller Währung und nach verwendeter Token-Art zu differenzieren ist. Die Anzahl der gelegentlichen Transaktionen ist in der Folge nach dem Wohnsitz oder Sitz des Auftraggebers aufzuteilen. Es sind sowohl aktive als auch passive Transaktionen, welche vom VT-Dienstleister innerhalb des VT-Systems vorgenommen oder durchgeführt oder abgewickelt werden zu melden, auch wenn diese keine unmittelbare Ein- oder Auszahlung an den Kunden darstellen.

5.8.7 Anzahl verwarhter VT-Schlüssel sowie Gesamtvolumen der Vermögenswerte, bei denen auf Grund des verwarhten VT-Schlüssels eine Verfügungsberechtigung besteht, pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. f)

Es sind jeweils das gehaltene und/oder verwarhte Volumen in CHF zum Meldezeitpunkt für die gesamten Geschäftsbeziehungen zu melden, wobei auch hier wiederum nach dem Wohnsitz oder Sitz des Vertragspartners sowie nach dem Wohnsitz oder Sitz der wirtschaftlich berechtigten Person sowie nach verwendetem VT-System und je verwendeter virtueller Währung und nach verwendeter Token-Art zu unterscheiden ist.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob die VT-Schlüssel physisch oder nicht physisch verwarht oder gehalten werden. Neben dem VT-Schlüssel-Verwarhter ist auch der VT-Protektor von dieser Frage betroffen.

5.8.8 Anzahl verwarhter VT-Token, einschliesslich des entsprechenden Gesamtwerts, pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 37 Abs. 6a Bst. g)

Es sind jeweils das gehaltene oder verwarhte Volumen in CHF zum Meldezeitpunkt für die gesamten Geschäftsbeziehungen zu melden, wobei auch hier wiederum nach dem Wohnsitz oder Sitz des Vertragspartners sowie nach dem Wohnsitz oder Sitz der wirtschaftlich berechtigten Person sowie nach verwendetem VT-System, nach verwendeter virtueller Währung und nach verwendeter Token-Art zu unterscheiden ist.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob die Token physisch oder nicht-physisch verwarht oder gehalten werden. Neben dem VT-Token-Verwarhter kann auch der VT-Protektor von dieser Frage betroffen sein.

5.9 Zusätzliche Faktoren für Lebensversicherungsmakler (Art. 37 Abs. 3 SPV)

5.9.1 Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice:

Der Sorgfaltspflichtige hat das Gesamtprämienvolumen aller Lebensversicherungsprämien zu melden. Mit Gesamtprämienvolumen sind die vom Kunden einbezahlten Prämien zu verstehen. Eine mögliche Wertentwicklung nach Einzahlung der Prämie ist nicht zu berücksichtigen. Massgeblich ist hier das gesamte Prämienvolumen aller Lebensversicherungsprämien bis zum jeweiligen Stichtag und nicht nur das im jeweiligen Meldezeitraum eingenommene Prämienvolumen.

5.9.2 Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Einmalprämien sowie deren Anteil am Gesamtprämienvolumen (Art. 37 Abs. 3 Bst. a SPV)

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der Lebensversicherungspolice sowie deren Gesamtprämienvolumen, bei denen die Zahlung in Form einer Einmalprämie erfolgt ist sowie den Anteil des Prämienvolumens dieser Lebensversicherungspolice am Gesamtprämienvolumen zu melden. Eine Erklärung des Begriffs „Gesamtprämienvolumen“ findet sich unter Ziffer 5.10.1.

5.9.3 Anzahl und Gesamtprämienvolumen aller Lebensversicherungspolice mit ratierlicher Prämie

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der Lebensversicherungspolice sowie deren Gesamtprämienvolumen zu melden, welche eine ratierliche Prämie beinhalten.

5.9.4 Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit schwer bewertbaren (sogenannten illiquiden) Vermögenswerten

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl sowie das Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice zu melden, die „non bankable assets“ enthalten, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

5.9.5 Anzahl (Teil-)Rückkäufe im Meldezeitraum sowie deren Gesamtvolumen

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der im Meldezeitraum erfolgten Rückkäufe, Teilrückkäufe bzw. Saldierungen von Lebensversicherungspolice sowie deren Gesamtvolumen zu melden.

5.9.6 Anzahl Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice im Meldezeitraum

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Gesamtanzahl der im Meldezeitraum erfolgten Versicherungsnehmerwechsel bei bestehenden Lebensversicherungspolice zu melden.

5.9.7 Wohnsitz und Gesamtprämienvolumen der natürlichen Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPV

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils das Gesamtprämienvolumen aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz derjenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten, auszuweisen.

5.9.8 Anzahl und Gesamtprämienvolumen der Lebensversicherungspolice mit Rechtsträger

Der Sorgfaltspflichtige hat jeweils die Anzahl und das Gesamtprämienvolumen aufgeschlüsselt nach dem Sitz des Rechtsträgers, der wirtschaftlich die Versicherungsprämien leistet, auszuweisen.

5.10 Zusätzliche Faktoren für Organismen für gemeinsame Anlagen

5.10.1 Ausgegebene Anteile und Net Asset Value

Organismen für gemeinsame Anlagen haben die Anzahl der ausgegebenen Anteile zum Meldestichtag sowie die Gesamtanzahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile im Meldezeitraum anzugeben. Weiters ist der Net Asset Value (Nettoinventarwert) gesamthaft auf Ebene Single-/Teilfonds in Franken zum Meldestichtag anzugeben.

5.10.2 Anwendung Art. 22b Abs. 3 SPV

Organismen für gemeinsame Anlagen haben anzugeben, ob Art. 22b Abs. 3 SPV (Erleichterungen hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person bei Vorliegen geringer Risiken) gänzlich, teilweise oder nicht angewendet wird.

5.10.3 Besondere Risikofaktoren für Fonds bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten

Organismen für gemeinsame Anlagen haben bei Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten anzugeben, ob folgende besondere Risikofaktoren für Fonds auf den Organismus zutreffend sind:

- Fondspromotor im Hochrisikoland
- Fonds dient als Instrument für die individuelle Vermögensstrukturierung
- Investments in sensitive Branchen
- nicht-börsennotierte Investments in Risikoländer (Liste A)

5.11 Zusätzliche Faktoren für Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften, welche individuelle Portfolioverwaltungsdienstleistungen anbieten

5.11.1 Wohnsitz und verwaltetes Kundenvermögen der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der effektiven, nicht treuhänderischen Stifter, Gründer bzw. Treugeber nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 SPV

Der Sorgfaltspflichtige hat die Gesamtanzahl der wirtschaftlich berechtigten Person⁹ sowie das verwalteten Kundenvermögen anzugeben hinsichtlich

- a. Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit
- b. Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen
- c. mit Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen¹⁰
- d. mit Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Anforderung an Art. 22b Abs. 3 SPV erfüllen, wobei Geschäftsbeziehungen, welche unter Bst. d gemeldet werden, nicht unter Bst. a oder c zu melden sind.

In weiterer Folge sind die Anzahl und das Gesamtvolumen für die Bst. a bis c jeweils nach dem Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Personen aufzuschlüsseln.

⁹ Zur Definition der wirtschaftlich berechtigten Person wird auf Ziff. 5.4.1 dieser Mitteilung verwiesen.

5.12 Zusätzliche Faktoren für Wertpapierfirmen

5.12.1 Anzahl und Gesamtvolumen der eingehenden und ausgehenden Transaktionen unter Berücksichtigung des Wohnsitzes der wirtschaftlich berechtigten Person

Zu melden sind jeweils die Anzahl der Transaktionen und das Gesamtvolumen der im Geschäftsjahr beim Institut ein- und ausgehenden Vermögenswerte in CHF. Diese Zahl ist in einem weiteren Schritt nach Wohnsitz bzw. Sitz der wirtschaftlich berechtigten Person zu differenzieren.

Sofern mehrere wirtschaftlich berechnigte Personen einer Geschäftsbeziehung zugeordnet sind, soll die Angabe demjenigen wirtschaftlich Berechnigten zugeordnet werden, welcher das höchste Risiko aus sorgfaltpflichtrechtlicher Sicht aufweist. Sofern eine solche Zuordnung nicht möglich ist, soll in weiterer Folge eine pro Kopf-Aufteilung erfolgen und dies entsprechend im Bemerkungsfeld zur Meldung angeführt werden.

5.12.2 Anzahl und Gesamtvolumen der durchgeführten Handelsaufträge

Zu melden ist die Anzahl der zusammengeführten Handelsaufträge sowie deren Gesamtvolumen.

AUSSER KRAFT

6. Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Revisionsgesellschaft

Gemäss Art. 24 Abs. 6 SPG können die Sorgfaltspflichtigen, welche nicht über eine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen, in Bezug auf die ordentlichen Kontrollen nach dem SPG bei der FMA zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz hinterlegen. Die FMA kann die Vorschläge des Sorgfaltspflichtigen bei der Auswahl berücksichtigen.

Im Sinne einer umfassenden und effizienten Nutzung des elektronischen Meldewesens können die betroffenen Sorgfaltspflichtigen künftig über die jährliche, elektronische Meldung ihre Vorschläge bei der FMA hinterlegen. Die Hinterlegung von Vorschlägen ist nicht verpflichtend. Werden keine Vorschläge gemeldet, so erfolgt die Auswahl des Wirtschaftsprüfers oder der Revisionsgesellschaft gänzlich durch die FMA.

Darüber hinaus steht es der FMA ungeachtet der Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft frei, die Sorgfaltspflichtkontrolle selbst durchzuführen.

Es wird jeweils auf die letzten bei der FMA hinterlegten Vorschläge zurückgegriffen.

7. Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese in sein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen im Zuge von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

8. Änderungsverzeichnis

Am 14. Februar 2018 wurden folgende Klarstellungen ergänzend im Kapitel 5 vorgenommen:

5.1. Allgemeine Faktoren

- Ziff. 5.1.1: Die zu meldenden angebotenen Produkte und Dienstleistungen beschränken sich nicht ausschliesslich auf sorgfaltspflichtige Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 SPG.
- Ziff. 5.1.2.1: Es sind ausschliesslich jene Beschäftigten zu melden, welche an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirken. Zudem wurde eine Definition der an Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mitwirkenden Beschäftigten für Spielbanken aufgenommen.
- Ziff. 5.1.2.2: Es ist ausschliesslich die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen zu melden. Die dort getroffene Definition der Geschäftsbeziehung ist für das gesamte Meldewesen relevant.
- Ziff. 5.1.5: Hat eine politisch exponierte Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist für die Meldung die Staatsangehörigkeit des Staates ausschlaggebend, in welchem das wichtige öffentliche Amt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG ausgeübt wird.
- Ziff. 5.1.6: Es geht hier um die Anzahl jener Geschäftsbeziehungen, bei welchen die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SPV identifiziert wurden.

5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken

- Ziff. 5.2.2: Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgebend. Zudem wurden klarstellende Ausführungen zur Unterscheidung der sog. Stufe 1 und Stufe 2 getroffen sowie die aktualisierten Gesetzesverweise ergänzt.

5.4 Zusätzliche Faktoren für Dienstleister für Rechtsträger

- Ziff. 5.4.1: Sofern eine Person über mehrere Wohnsitze verfügt, so ist für die Zwecke des Meldewesens der Wohnsitz, in welchem die steuerliche Ansässigkeit gegeben ist, massgebend. Zudem wurden klarstellende Ausführungen zur Unterscheidung der sog. Stufe 1 und Stufe 2 getroffen sowie die aktualisierten Gesetzesverweise ergänzt.
- Ziff. 5.4.3: Es wurden nähere Ausführungen zum Begriff „Organisation des Sorgfaltspflichtigen“ aufgenommen, um die externen Personen klar definieren zu können.
- Ziff. 5.4.4: Es wurden nähere Ausführungen zum Begriff „Organisation des Sorgfaltspflichtigen“ aufgenommen, um die externen Personen klar definieren zu können.

Am 30. Oktober 2018 wurden folgende konkretisierenden Ausführungen ergänzend in den Kapiteln 3 und 5 vorgenommen:

3.2 Grundsätze der Meldepflicht

- Ziff. 3.2.1: Eine konsolidierte Meldung für unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien ist nur für die Sorgfaltspflichtkategorien nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k und n bis q SPG (sog. Andere Finanzintermediäre) möglich.
- Ziff. 3.2.2: Es wurde eine Definition des Meldezeitraumes eingefügt.
- Ziff. 3.2.3: Die Ausführungen unter dieser Ziffer bezogen sich auf die erstmalige Meldung im Jahr 2018 und wurden mangels weiterer Relevanz gestrichen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren des Art. 37 SPV

Zu Beginn des Kapitels 5 wurde ein allgemeiner Hinweis zu den in den Meldeformularen auswählbaren Staaten aufgenommen.

5.1 Allgemeine Faktoren

- Ziff. 5.1.1: Sofern im Meldeformular Tätigkeiten angekreuzt werden, die nur unter gewissen Voraussetzungen Sorgfaltspflichten auslösen, so ist im Bemerkungsfeld jeweils zu beschreiben, ob diese Tätigkeiten unter den Geltungsbereich des Art. 3 SPG fallen oder nicht.
- Ziff. 5.1.2.1: Unter den Begriff der „Beschäftigten“ fallen auch Mitglieder der Leitungsebene nach Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG, sofern diese an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirken. Dies gilt gleichermassen für natürliche Personen, welche auf selbständiger Basis solche Tätigkeiten wahrnehmen. In Anbetracht dieser umfassenden Definition der „Beschäftigten“ muss die Anzahl aller Beschäftigten stets grösser als 0.00 sein.
- Ziff. 5.1.2.2: Spielbanken melden die im Meldezeitraum registrierte Anzahl von Zutritten nach Art. 25 Abs. 1 GSG. Dabei hat die Spielbank zusätzlich anzugeben, wie viele dieser Zutritte im Meldezeitraum neu registriert wurden sowie die Anzahl der neu verhängten Spielverbote und Spielsperren.
- Ziff. 5.1.4: Sofern eine Geschäftsbeziehung mehrere Arten von erhöhten Risiken nach Art. 11 SPG erfüllt, so ist diese Geschäftsbeziehung mehrfach und zwar jeweils unter dem betroffenen erhöhten Risiko zu melden.

Zudem wurden diverse Ergänzungen betreffend Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen in Staaten mit strategischen Mängeln aufgenommen:

- Hinsichtlich des Vertragspartners ist bei Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Staaten mit strategischen Mängeln niedergelassen sind, auf den Vertragspartner in der Gründungsphase des Rechtsträgers abzustellen.
- Sollte ein Vertragspartner oder eine wirtschaftlich berechtigte Person in mehreren Staaten niedergelassen sein und handelt es sich bei einem dieser Staaten um einen mit strategischen Mängeln gemäss Anhang 4 zur SPV, so ist die betreffende Geschäftsbeziehung als solche mit verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG unter Angabe des jeweiligen Staates zu führen und als solche zu melden.
- Sind in einer Geschäftsbeziehung mehrere Vertragspartner und/oder wirtschaftlich berechtigte Personen mit Wohnsitz oder Sitz in unterschiedlichen Staaten mit strategischen Mängeln involviert, so ist diese Geschäftsbeziehung einzeln unter Angabe aller Staaten gemäss Anhang 4 zur SPV anzuführen.
- Ziff. 5.1.5: Sollte ausnahmsweise bei Vorliegen mehrerer Staatsangehörigkeiten einer politisch exponierten Person keine dem Staat entsprechen, in welchem das wichtige öffentliche Amt ausgeübt wird, ist der Staat der Ausübung des öffentlichen Amtes anzuführen.

5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken

- Ziff. 5.2.2: Die Ausführungen unter dieser Ziffer wurden zwecks einer besseren Übersichtlichkeit durch Überschriften zu den jeweiligen Geschäftsbeziehungen getrennt.
Darüber hinaus wurden die folgenden Ergänzungen vorgenommen:
 - In Bezug auf Geschäftsbeziehungen, in welche mehrere effektive Einbringer involviert sind, wurden ergänzende Ausführungen zur Meldung solcher Geschäftsbeziehungen eingefügt.
 - Betreffend Rechtsträger, die durch Beteiligungsverhältnisse miteinander verbunden sind (Multilayer-Strukturen), wurde ein Hinweis samt grafischer Darstellung aufgenommen, um die für die Meldung relevante Person klar festzulegen.
 - Sollte eine Person ausnahmsweise über mehrere steuerliche Ansässigkeiten verfügen, so ist dieser effektive Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigte Person einzeln unter Angabe aller steuerlichen Ansässigkeiten anzuführen.

5.4 Zusätzliche Faktoren für Dienstleister für Rechtsträger

- Ziff. 5.4.1: Die Ausführungen unter dieser Ziffer wurden zwecks einer besseren Übersichtlichkeit durch Überschriften zu den jeweiligen Geschäftsbeziehungen getrennt.
Darüber hinaus wurden die folgenden Ergänzungen vorgenommen:
 - In Bezug auf Geschäftsbeziehungen, in welche mehrere effektive Einbringer involviert sind, wurden ergänzende Ausführungen zur Meldung solcher Geschäftsbeziehungen eingefügt.
 - Betreffend Rechtsträger, die durch Beteiligungsverhältnisse miteinander verbunden sind (Multilayer-Strukturen), wurde ein Hinweis samt grafischer Darstellung aufgenommen, um die für die Meldung relevante Person klar festzulegen.
 - Betreffend Stiftungen, Treuhänderschaften, stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen, bei denen sowohl Begünstigte mit Rechtsanspruch als auch Ermessensbegünstigte (ohne Rechtsanspruch) vorgesehen sind, wurde ein Hinweis zur Qualifikation solcher Rechtsträger unter Verweis auf die FMA-M 2015/7 aufgenommen.
 - Sollte eine Person ausnahmsweise über mehrere steuerliche Ansässigkeiten verfügen, so ist dieser effektive Einbringer bzw. wirtschaftlich berechtigte Person einzeln unter Angabe aller steuerlichen Ansässigkeiten anzuführen.
- Ziff. 5.4.2: Es wurden nähere Ausführungen zur Qualifikation von „Inhaberpapieren“ aufgenommen.
- Ziff. 5.4.4: Es wurden nähere Ausführungen zum Begriff „Organebene“ aufgenommen, um die externen Personen klar definieren zu können.

5.5 Zusätzliche Faktoren für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen

- Ziff. 5.5.1: Es wurde klargestellt, dass die im vergangenen Kalenderjahr registrierten (anstelle vormals abgewickelten) gelegentlichen Transaktionen nach Art. 143 Abs. 3 SPBV zu melden sind.
- Ziff. 5.5.2: Dieser Absatz enthält neu nähere Ausführungen dazu, unter welchen Umständen gelegentliche Transaktionen als vereinfachte Sorgfaltspflichten zu melden sind.
- Ziff. 5.5.3: Folgende Ergänzungen wurden vorgenommen:
 - Dieser Absatz enthält neu nähere Ausführungen dazu, unter welchen Umständen gelegentliche Transaktionen als verstärkte Sorgfaltspflichten zu melden sind.
 - Sofern eine gelegentliche Transaktion mehrere Arten von erhöhten Risiken nach Art. 11 SPG i.V.m. Art. 145 SPBV erfüllt, so ist diese Transaktion mehrfach und zwar jeweils unter dem betroffenen erhöhten Risiko zu melden.
 - Für die Meldung sind ausschliesslich jene Staaten relevant, welche zum Stichtag im Anhang 4 zur SPV genannt sind.
 - Sollte ein Vertragspartner oder eine wirtschaftlich berechtigte Person in mehreren Staaten niedergelassen sein und handelt es sich bei einem dieser Staaten um einen mit strategischen Mängeln gemäss Anhang 4 zur SPV, so wird darauf hingewiesen, dass die betreffende gelegentliche Transaktion als solche mit verstärkten Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG i.V.m. Art. 145 Abs. 3 SPBV unter Angabe des jeweiligen Staates zu führen und als solche zu melden ist.

Am 27. Februar 2020 wurden folgende Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen:

1. Allgemeines

- Erweiterung des Kreises der Sorgfaltspflichtigen um VT-Dienstleister und Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen.

3. Meldeprozess

- Ziff. 3.2.1: Erweiterung des Kreises der Sorgfaltspflichtigen um VT-Dienstleister und Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen.

- Ziff. 3.2.9: Aufnahme einer Übergangsbestimmung für eine Zwischenmeldung im Jahr 2020 für VT-Dienstleister und Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen.

5.1. Allgemeine Faktoren

- Ziff. 5.1.1: Die zu meldenden angebotenen Produkte und Dienstleistungen beschränken sich nicht ausschliesslich auf sorgfaltspflichtige Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 SPG.
- Ziff. 5.1.4: Neuaufnahme der Meldung aller Geschäftsbeziehungen mit normalen Sorgfaltspflichten. Dadurch verschieben sich in weiterer Folge die Ziffern 5.1.4. bis 5.1.7. auf 5.1.5 bis 5.1.8.

5.7. Faktoren für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG

- Aufnahme der Ausnahme für Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen, da die zusätzlichen Faktoren für diese in Ziff. 5.8. dargestellt sind.

5.8. Zusätzliche Faktoren für VT-Dienstleister und Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen

- Neuaufnahme der gesamten Ziff. 5.8.

Am 15. Dezember 2020 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

3. Meldeprozess

- Ziff. 3.1: Änderung hinsichtlich des Logins für das e-Service-Portal (eID anstelle von lilog/lisign)
- Ziff. 3.2.1: Klarstellung, dass VT-Dienstleister nur eine Meldung für sämtliche Rollen abzugeben haben.
- Ziff. 3.2.9: Löschen der Übergangsregelung für VT-Dienstleister

5.1 Allgemeine Faktoren

- Ziff. 3.1.4: Begriffliche Anpassung „reguläre“ Sorgfaltspflichten anstelle von „normale“ Sorgfaltspflichten

5.2 Zusätzliche Faktoren für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken

- Ziff. 5.2.1: Erweiterung um die Anzahl der Transaktionen und Abfrage nach der wirtschaftlich berechtigten Person.
- Ziff. 5.2.2: Neuaufnahme der Anzahl und des Gesamtvolumens der eingehenden Zahlungen nach dem Herkunftsland des Auftraggebers
- Ziff. 5.2.3: Neuaufnahme der Anzahl und des Gesamtvolumens der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge (inkl. gelegentlichen Transaktionen) nach Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und des begünstigten Zahlungsdienstleisters.
- Ziff. 5.2.4: Erweiterung um das verwaltete Kundenvermögen
- Ziff. 5.2.5: Erweiterung um die Höhe der betroffenen Vermögenswerte
- Ziff. 5.2.9: Neuaufnahme des Meldefaktors hinsichtlich „Service-Konten“
- Ziff. 5.2.10: Neuaufnahme des Meldefaktors hinsichtlich „back-to-back-loans“
- Ziff. 5.2.11: Neuaufnahme des Meldefaktors „Sitz des Respondenzinstituts“
- Ziff. 5.2.12: Neuaufnahme des Meldefaktors „shell companies“

5.3 Zusätzliche Faktoren für Versicherungsunternehmen

- Ziff. 5.3.1: Erweiterung um das Volumen
- Ziff. 5.3.2: Neuaufnahme des Meldefaktors „Lebensversicherungspolicen mit ratierlicher Prämie“

- Ziff. 5.3.3: Erweiterung um das Volumen
- Ziff. 5.3.4: Erweiterung um den Anteil am Gesamtprämienvolumen
- Ziff. 5.3.6: Erweiterung um das Gesamtprämienvolumen
- Ziff. 5.3.7: Neuaufnahme des Meldefaktors „Lebensversicherungspolicen mit Rechtsträgern“
- Ziff. 5.3.8: Neuaufnahme des Meldefaktors „bar geleistete Versicherungsprämien“
- Ziff. 5.3.9: Neuaufnahme des Meldefaktors „Eigenvertrieb“
- Ziff. 5.3.10: Neuaufnahme des Meldefaktors „Vertrieb durch Dritte“

5.6 Zusätzliche Faktoren für Agenten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPG von E-Geld-Instituten und Zahlungsdienstleistern

- Ziff. 5.6.3: Erweiterung um die Anzahl
- Ziff. 5.6.4: Neuaufnahme der Anzahl und des Gesamtvolumens der eingehenden Zahlungen nach dem Herkunftsland des Auftraggebers
- Ziff. 5.6.5: Neuaufnahme der Anzahl und des Gesamtvolumens der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge (inkl. gelegentlichen Transaktionen) nach Land des auftraggebenden Zahlungsdienstleisters und des begünstigten Zahlungsdienstleisters.

5.9 Zusätzliche Faktoren für Versicherungsmakler

- Neuaufnahme der Ziff. 5.9.

Am 14. September 2021 wurden folgende Änderungen mit aufgenommen:

- Ziff. 3.2.1, 5.4.3 und 5.7.1: Klarstellung hinsichtlich der Meldepflichten bei der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen ausserhalb eines Gruppenverhältnisses (Art. 15 Abs. 2 SPG)
- Ziff. 3.2.9 Ausnahme der regelmässigen Meldepflicht für Token-Emittenten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG
- Ziff. 5.1.9 Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen
- Ziff. 5.1.10 Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern
- Ziff. 5.1.11 Delegationsverhältnisse
- Ziff. 5.1.12 Outsourcingverhältnisse
- Ziff. 5.1.13 Art der Aufnahme der Geschäftsbeziehungen
- Ziff. 5.2.2 Streichung der Abfrage hinsichtlich des Sitzes/Wohnsitzes des Auftraggebers bei Transaktionen und fortlaufende Anpassung der Nummerierung von Ziff. 5.2.
- Ziff. 5.2.3 Anpassung hinsichtlich der Abfrage der wirtschaftlich berechtigten Personen (Stufe 1 und 2).
- Ziff. 5.3. Definition „Gesamtprämienvolumen“
- Ziff. 5.4.1 Anpassung hinsichtlich der Abfrage der wirtschaftlich berechtigten Personen (Stufe 1 und 2).
- Ziff. 5.7.2. Branchenspezifische Faktoren für Verwahrer und Vermieter
- Ziff. 5.9. Definition „Gesamtprämienvolumen“
- Ziff. 5.10 Branchenspezifische Faktoren für Organismen für gemeinsame Anlagen
- Ziff. 5.11 Branchenspezifische Faktoren für Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung
- Ziff. 7 Datenqualität

Am 9. Oktober 2023 wurden folgende Änderungen und Klarstellungen aufgenommen:

- Ziff. 5: Verweis auf Anhang 4 SPV wurde gelöscht und Hinweis auf DelVO (EU) 2016/1675 aufgenommen
- Ziff. 5.1.5: Anpassungen in Bezug auf Staaten mit strategischen Mängeln
- Ziff. 5.2.1: Verweis auf „übrige Länder“ gelöscht
- Ziff. 5.2.6: Verweis auf „übrige Länder“ gelöscht

- Ziff. 5.5.3: Anpassungen in Bezug auf Staaten mit strategischen Mängeln
- Ziff. 5.10.1: Anpassungen in Bezug auf „Net Assue Value“
- Ziff. 5.10.2: Klarstellung bei Anwendung Art. 22b Abs. 3 SPV
- Ziff. 5.12: Neuaufnahme der Ziffer 5.12.

AUSSER KRAFT

9. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten.

10. Inkraftsetzung

Diese Mitteilung trat am 29. November 2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 14. Februar 2018 traten am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 30. Oktober 2018 traten am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 27. Februar 2020 traten am selben Tag in Kraft.

Die Änderung vom 15. Dezember 2020 treten am selben Tag in Kraft.

Die Änderung vom 14. September 2021 treten am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 9. Oktober 2023 treten am selben Tag in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 9. Oktober 2023

Anhang Anwendungsbeispiele im Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

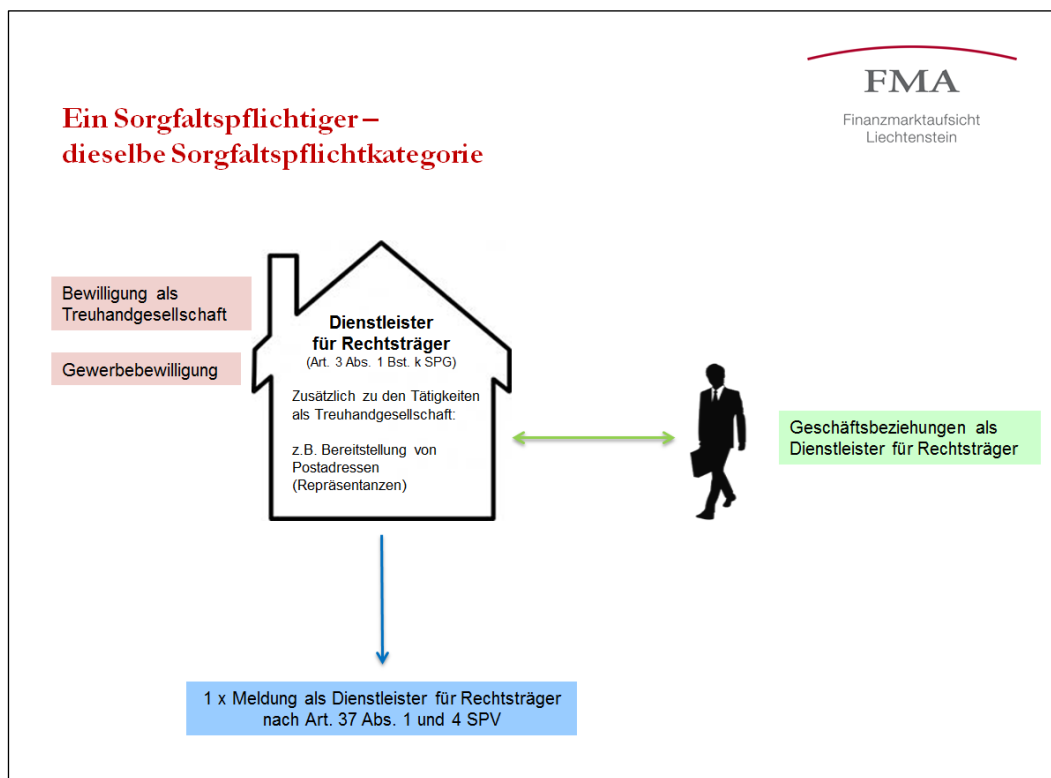


Abb. 1: Ein Sorgfaltspflichtiger – dieselbe Sorgfaltspflichtkategorie

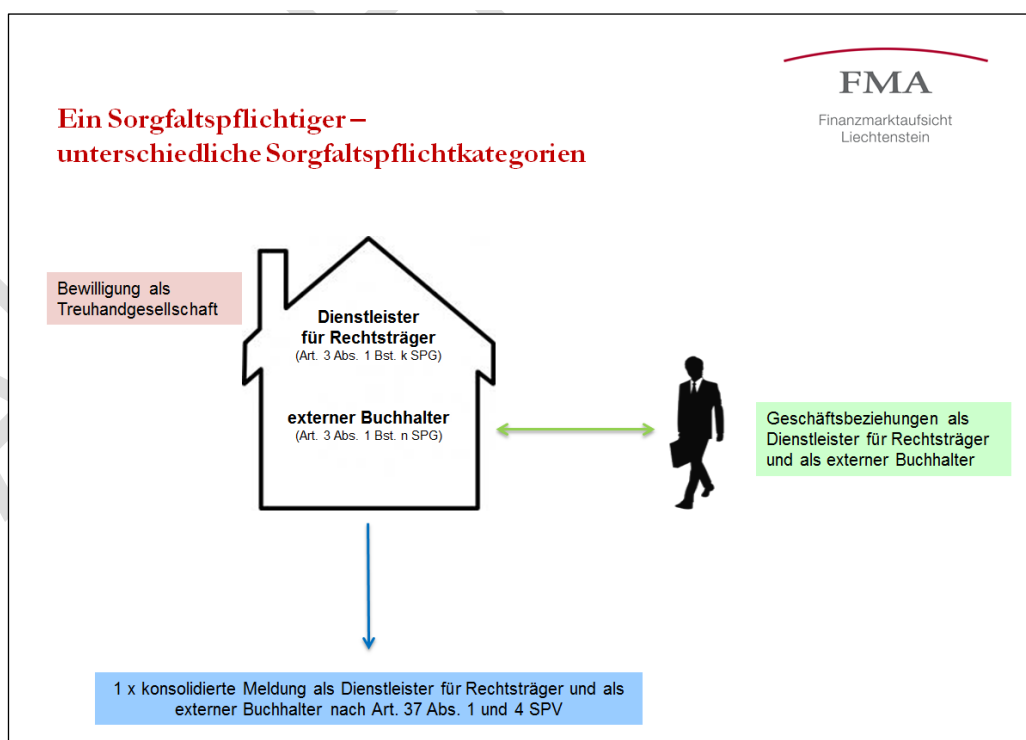


Abb. 2: Ein Sorgfaltspflichtiger – unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien

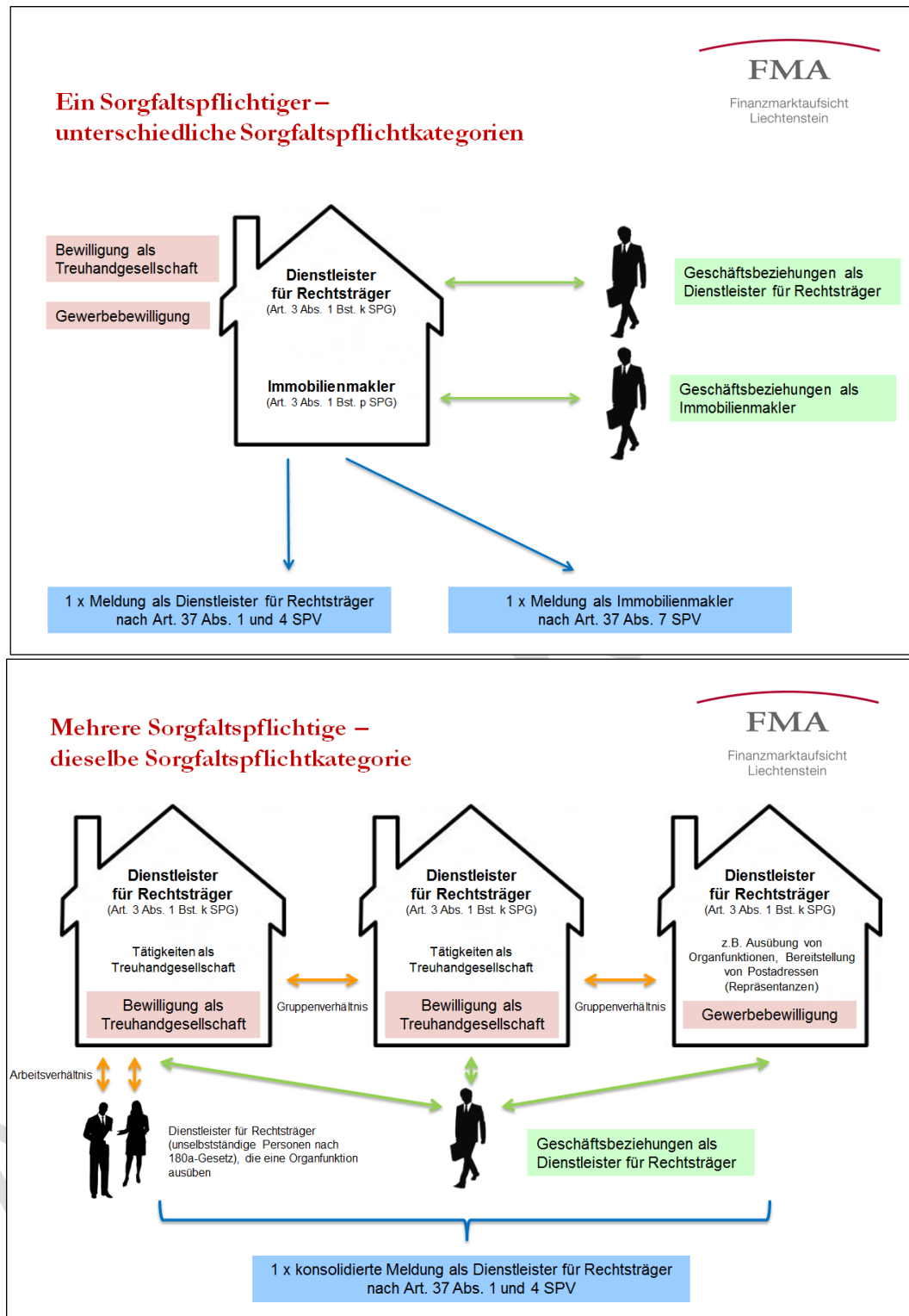


Abb. 4: Mehrere Sorgfaltspflichtige – dieselbe Sorgfaltspflichtkategorie

Mehrere Sorgfaltspflichtige – unterschiedliche Sorgfaltspflichtkategorien

FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

